

DIGITALE AUSFERTIGUNG / KOPIE

Aktenzeichen G20/2024/006

Landesamt für Umwelt (LfU) Regionaldezernat Mitte Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek

Genehmigungsbescheid vom 6. September 2024 nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) WKA 1

für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage

der Firma
Windpark Fiefbergen Projekt GmbH & Co. KG
Am Dorfteich 27
24217 Fiefbergen

Gegenstand der Genehmigung:

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Nordex N149/5.7 mit einer Nabenhöhe von 105 Metern, einem Rotordurchmesser von 149 Metern, einer Gesamthöhe von 179,5 Metern und einer Nennleistung von 5,7 Megawatt.

digitale Ausfertigung / Kopie

Inhaltsverzeichnis

Ger	enehmigung	3
Α	Entscheidung	4
I	Genehmigung	4
	Gegenstand der Genehmigung	4
	2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen	4
Ш	Verwaltungskosten	6
Ш	Nebenbestimmungen	7
	1. Bedingungen	7
	2. Auflagen	7
IV	Hinweise	29
	1. Allgemeines	29
	2. Baurecht	29
	3. Denkmalschutz	30
	4. Arbeitsschutz	30
	5. Telekommunikation	31
	6. Landesamt für Bergbau	31
	7. Luftfahrtbehörde	31
	8. Untere Naturschutzbehörde	31
	9. Untere Abfallentsorgungsbehörde	32
	10. Archäologisches Landesamt	33
	11. Gewässerunterhaltungsverband Schönberger Au	
	12. LBV Straße und Verkehr - Landeseisenbahnverwaltung	
V	Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen	34
В	Begründung	37
I	Sachverhalt / Verfahren	37
	1. Antrag nach § 4 BImSchG	37
	2. Genehmigungsverfahren	37
	3. Anhörung	41
П	Sachprüfung	41
	1. Genehmigungsvoraussetzungen	41
	2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnur	ıgen 50
	3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 Blm	SchG50
Ш	Ergebnis	56
IV	Begründung der Kostenentscheidung	57
С	Rechtsgrundlagen	57
D	Rechtsbehelfsbelehrung	62

Genehmigung

Der

Windpark Fiefbergen Projekt GmbH & Co. KG Am Dorfteich 27 24217 Fiefbergen

wird auf den Antrag vom 24. Januar 2024, Unterlagen letztmalig ergänzt am 31. Mai 2024, gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 6 WindBG

in Verbindung mit

der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in

24217 Fiefbergen

Gemarkung: Fiefbergen

Flur: 5

Flurstück: 10/9

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und A III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 3 von 63

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Nordex N149/5.7 mit einer Nabenhöhe von 105 Metern, einem Rotordurchmesser von 149 Metern, einer Gesamthöhe von 179,5 Metern und einer Nennleistung von 5,7 Megawatt.

Koordinaten ETRS89/UTM (Zone 32N):

Ostwert: 32586861 Nordwert: 6025235

Diese Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Herstellung der Zufahrtswege vom Betriebsgrundstück bis zur nächsten öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche, Kranstellfläche und Lagerflächen auf dem Betriebsgrundstück;
- Herstellung des Fundaments inkl. Baugrundverbessernde Maßnahmen;
- Errichtung der Windkraftanlage und
- Integration der Nachtkennzeichnung der Windkraftanlage in ein System der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK-System).

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Anderes ergibt.

2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

2.1 Unter Zugrundelegung der Immissionsrichtwerte (IRW) von 45 dB(A), 40 dB(A) und 35 dB(A) an Immissionsorten im Außenbereich sowie in den allgemeinen und reinen Wohngebieten, die in der Schallprognose berücksichtigt wurden (I17-Wind GmbH & Co. KG, Berichtsnummer: I17-SCH-2023-035 REV.01 vom 28. Mai 2024), darf die Windkraftanlage des Typs Nordex Typ N149/5.X nachts mit dem Betriebsmodus Mode 3 und mit einer Leistung von maximal 5,4 MW und einer Rotorsolldrehzahl von maximal 10,2 Umdrehungen pro Minute betrieben werden.

Hierbei darf die Windkraftanlage die folgenden Oktavschallleistungspegel LWA, Okt in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
Lwa, Okt [dB(A)]	86,8	93,0	96,7	99,3	100,0	97,5	89,9

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 4 von 63

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 105,1 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen L_{WA}, okt ohne rechtliche Bindungswirkung.

Werden bei der Abnahmemessung nach Auflage 2.2.2 eine Überschreitung in einer oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel L_{WA, Okt} festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage 2.2.5 nachzuweisen, dass die in der oben genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten Teil-Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.

2.2 Bis zur Abnahmemessung ist die Anlage nachts in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr im Mode 8 mit einer Nennleistung von 4.830 Kilowatt und einer maximalen Rotorsolldrehzahl von 9,1 Umdrehungen pro Minute zu betreiben.

Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn unter Berücksichtigung entweder

 der bei einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise gemessenen Oktavschallleistungspegel inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A)

oder

 der bei einer Vermessung der auf Grundlage dieser Genehmigung errichteten Anlage (Abnahmemessung) gemessenen Oktavschallleistungspegel

nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage Nr. 2.2.5 berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel LWA,o,Okt berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten "

- 2.3 Die unter A I 2.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschallleistungspegel L_{WA,Okt} gelten auch bei Herunterregelungen der Windkraftanlage durch den Netzbetreiber (EisMan-Schaltung oder Nachfolger).
- 2.4 Vor Aufnahme des eingeschränkten Nachtbetriebs gemäß A I 2.2 ist durch eine gemäß § 29b BlmSchG bekanntgegebene Stelle nachzuweisen, dass die WKA im gesamten Betriebsbereich der schallreduzierten Betriebsweise keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweist. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen sind vorher mit der Genehmigungsbehörde abzusprechen. Dieser Nachweis kann auch durch die Vorlage des Prüfergebnisses von einer baugleichen Anlage erfolgen.
- 2.5 Vor Inbetriebnahme der hier genehmigten Windkraftanlage sind die nachfolgenden Alt-WKA der Betreiber:
 - Windpark Fiefbergen Süd GmbH & Co. KG, Am Dorfteich 27, 24217 Fiefbergen.
 - HW Bau GmbH, Am Dorfteich 15, 24217 Fiefbergen,

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 5 von 63

- WinTec Windpark GmbH & Co. KG, Moordeich 8, 25870 Oldenswort,
- Lorenzen und Wiese GmbH & Co. KG, Höhndorfer Weg 2, 24217 Fiefbergen

außer Betrieb zunehmen.

Alt- WKA	Тур	Standort	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Rechtswert	Hochwert
1	Tacke TW1.5s	24217 Fief- bergen	Fiefbergen	5	10/9	32586882	6025205
2	Tacke TW1.5s	24217 Fief- bergen	Fiefbergen	5	10/4	32587383	6025056
3	Tacke TW1.5s	24217 Fief- bergen	Fiefbergen	5	20/3	32587640	6024985
4	Vestas V66	24217 Fief- bergen	Fiefbergen	4	37/12	32587918	6024912

Die Fundamente der Alt-WKA sowie nicht weiter verwendete Erschließungswege zur Alt-WKA müssen spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hier genehmigten Windkraftanlage vollständig entfernt sein.

Der zuständigen Genehmigungsbehörde ist der Verbleib bzw. die Entsorgung der kompletten zurückgebauten Alt-WKA spätestens ein Monat nach Abschluss der Rückbauarbeiten nachzuweisen.

2.6 Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde ein Nachweis der Gemeinde Fiefbergen über das Erreichen des Stands nach § 33 BauGB der 1. Änderung des B-Plans Nr.: 7 vorzulegen.

II Verwaltungskosten

Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von **46.050,00** € festgesetzt.

Die Gebühr für Feststellung, dass das beantragte Vorhaben keiner Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfordert, beträgt 50,00 €.

Die Gesamtkosten in Höhe von **46.100,00** € werden gemäß § 17 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 6 von 63

III Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

Gemäß § 12 Absatz 1 BlmSchG wird diese Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird.

Diese Frist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden.

1.2 Rückbauverpflichtung

Bis zum Inkrafttreten des B-Plan Nr. 7, 1. Änderung "Windpark" der Gemeinde Fiefbergen, darf mit der Errichtung der WKA erst begonnen werden, wenn die Sicherung der Abbruchkosten in Höhe von **478.800,00** € für die Zeit bis zum Inkrafttreten des o. a. Bebauungsplans nachgewiesen ist (Sicherheitsleistung, z. B. in Form einer unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage).

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans erlischt diese Bedingung.

1.3 Baurecht

- 1.3.1 Die in den Bauvorlagen in Grün eingetragenen Änderungen und Bedingungen sind zu beachten.
- 1.3.2 An der Baustelle ist dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar ein Schild anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss (§ 11 Abs. 3 LBO).
- 1.3.3 Die konstruktiven Abnahmen sind beim beauftragten Prüfingenieur zu beantragen (siehe Prüf-/Überwachungsauftrag), da bei Versäumnis dieser Anzeige und Überwachung die Nutzungsfreigabe ausgeschlossen ist.

2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BlmSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 7 von 63

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen sind den Genehmigungs-/Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.2 Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Umwelt Regionaldezernat Mitte (LfU) unverzüglich schriftlich mitzuteilen:
 - der Zeitpunkt des Baubeginns spätestens eine Woche vor Baubeginn;
 - die voraussichtliche Fertigstellung der Anlage spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme;
 - die Inbetriebnahme der Anlage innerhalb von zwei Wochen nach der Inbetriebnahme;
 - ein Wechsel des Anlagenbetreibers / der Anlagenbetreiberin;
 - Änderungen an der Rechtsform des Betreibers / der Betreiberin;
 - · die Inbetriebnahme des BNK-Systems und
 - · der Rückbau der Anlage.

Für diese Mitteilungen sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

- 2.1.3 Die Einstellung des Betriebs der hier genehmigten Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige nach § 15 Absatz 3 BlmSchG (Betriebseinstellung) ist der voraussichtliche Zeitraum des Rückbaus der Windkraftanlage anzugeben.
- 2.1.4 Innerhalb des unter Auflage 2.1.3 genannten Zeitraums nach der Einstellung des Betriebes oder nach Erlöschen der Genehmigung (vergleiche Bedingung 1.1) sind alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (Windkraftanlage, Fundament) sowie die für die Windkraftanlage erforderliche Infrastruktur (Rohrleitungen, Strom- und andere Medienanschlüsse, Zuwegungen) zu beseitigen.
- 2.1.5 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage sind der Genehmigungsbehörde (LfU) die vermessenen Standorte in WGS 84 und UTM ETRS 89 (Zone 32) -Koordinaten vorzulegen und der Nachweis, dass eine bekanntgegebene Stelle für die Nachweismessung des Schallleistungspegels beauftragt wurde.
- 2.1.6 Durch Sachverständige sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen an Maschine und Rotorblättern und auch an der Turmkonstruktion durchzuführen. Die Prüfintervalle ergeben sich aus der Typenprüfung und den darin enthaltenen gutachterlichen Stellungnahmen. Auf Anforderung sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Prüfberichte zu übersenden.
- 2.1.7 Der Betreiber hat ein Wartungspflichtenbuch zu führen.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 8 von 63

2.1.8 Der vollständige Rückbau des Fundaments ist vorzunehmen, soweit er nicht unmöglich ist. Er ist auch unmöglich, soweit der Rückbau ohne die Verletzung rechtlich geschützter Umweltrechtsgüter nicht möglich ist. Dies ist mit einem entsprechenden Bodengutachten der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Mindestens ist jedoch die komplett Gründungsplatte zu entfernen.

2.2 Immissionsschutz

- 2.2.1 Die Betreiberin hat dem Landesamt für Umwelt als immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Windkraftanlage mit erheblichen Auswirkungen, wie zum Beispiel der Austritt bedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen, mitzuteilen.
- 2.2.2 Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde der Messbericht über die Schallemissionsmessung und Auswertung der genehmigten Anlage nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1, Revision 19, Stand 1. März 2021), FGW e. V. Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien von einer nach § 29b BlmSchG bekanntgegebenen Messstelle vorzulegen.

Die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird. Der dazu zu erfassende Windgeschwindigkeitsbereich wird entsprechend Nr. 3.3 der FGW-Richtlinie TR 1 festgelegt.

Die Gesamtunsicherheit bei der Abnahmemessung soll ±1,0 dB(A) nicht überschreiten. Zur Ermittlung von Auffälligkeiten, wie beispielsweise die Tonhaltigkeit, ist der gesamte Windgeschwindigkeitsbereich als Beurteilungsbereich heranzuziehen.

- 2.2.3 Die in der Auflage 2.2.2 genannte Abnahmemessung muss auch den Betriebszustand 0% Einspeisung während der EisMan-Schaltung durch den Netzbetreiber umfassen. Sollte dem LfU vor der Abnahmemessung bereits eine Vermessung des Betriebszustandes 0 % Einspeisung während der EisMan-Schaltung von baugleichen Anlagen vorliegen, kann die Abnahmemessung für diesen Betriebszustand entfallen.
- 2.2.4 Sollte die WKA vom Netzbetreiber im Rahmen der sogenannten EisMan-Schaltung vom Netz genommen oder reduziert werden, ist die WKA gemäß der Herstellererklärung vom 10. Februar 2021 zu betreiben.
- 2.2.5 Sofern eine Überschreitung in einer oder mehreren der unter der Inhaltsbestimmung A I2.1 festgesetzten Oktavschallleistungspegel LwA, Okt festgestellt wurde, ist

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 9 von 63

eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen.

Bei dieser Neuberechnung ist die obere Vertrauensbereichsgrenze mit einem Vertrauensniveau von 90 % mit einer Messunsicherheit von σ_R = 0,5 dB und einer Unsicherheit des Prognosemodells von σ_{Prog} = 1,0 dB durch einen Zuschlag von ins-

gesamt
$$^{1,28} \cdot \sqrt{\sigma_{Prog}^2 + \sigma_R^2} = 1,43$$
 dB zu berücksichtigen.

Dabei ist der Nachweis zu führen, dass die Teilimmissionspegel aus der oben genannten Neuberechnung nicht größer sind als die prognostizierten Teilimmissionspegel dieser Anlage des Schallgutachtens, welches zur Antragstellung vorgelegt wurde und Bestandteil der Genehmigung ist.

- 2.2.6 Die Emission darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen. Falls im Rahmen der emissionsseitigen Abnahmemessung eine geringe Tonhaltigkeit (K_{TN} = 2 dB) festgestellt wird, ist im Rahmen einer immissionsseitigen Abnahmemessung deren Immissionsrelevanz zu untersuchen. Dabei muss die Messung nur in dem Windgeschwindigkeits-/Leistungs-/Drehzahlbereich erfolgen, bei dem emissionsseitig die Tonhaltigkeit festgestellt wurde. Falls im Nahbereich im Frequenzbereich ab 3 kHz eine Tonhaltigkeit von KTN ≥2 dB festgestellt wird, und im Emissionsmessbericht plausibel und nachvollziehbar dargelegt wird, dass die festgestellte Tonhaltigkeit aufgrund der hohen Luftabsorption für Immissionsorte in Abständen größer als 500 m keine Immissionsrelevanz hat, kann in der Geräuschprognose der Tonzuschlag in dem entsprechenden Entfernungsbereich zu KT = 0 dB gesetzt werden.
- 2.2.7 Geräuschverursachende Erscheinungen, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Sollten diese Geräusche immissionsrelevant tonhaltig oder impulshaltig sein, ist die Windkraftanlage bis zur Reparatur nachts in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr abzuschalten.
- 2.2.8 Die Windkraftanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Anhaltswerte des Beiblattes 1 zur DIN 45680, Stand März 1997 "Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft" innerhalb der nächstgelegenen Gebäude in dem am stärksten betroffenen Aufenthaltsraum, der Wohnzwecken dient oder eine vergleichbare Schutzwürdigkeit besitzt, bei geschlossenen Fenstern und Türen nicht überschritten werden.
- 2.2.9 Die Betriebszustände der Windkraftanlage sind zu protokollieren. Im Protokoll sind die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, die Drehzahl, der Leistungsertrag und die Lichtstärke in Lux, jeweils in Abhängigkeit zur Uhrzeit, zu erfassen. Die Daten sind mit den gleichen Mittelungszeiträumen anzugeben, die auch für die Leistungskurve verwendet wurden.

Die Protokolle sind mindestens zwölf Monate durch den Betreiber vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 10 von 63

- 2.2.10 Sollte durch eine Fernüberwachung nur der Hersteller der Windkraftanlage in der Lage sein, Daten über die Betriebsweise der Windkraftanlage abzufragen, so hat der Betreiber der Anlage sicherzustellen, dass das Landesamt für Umwelt die erforderlichen Daten vom Hersteller genannt bekommt. Es sind alle Daten, Parameter und Einstellungen über die Betriebsweise der Windkraftanlage anzugeben, die für die klare Einstufung der beantragten Leistungskennlinie notwendig sind.
- 2.2.11 Die Windkraftanlage ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass durch Abschaltmaßnahmen erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch periodischen Schattenwurf verhindert werden. Die Beschattungsdauer der Windkraftanlage, unter der Berücksichtigung der Vorbelastung, darf an den im Einwirkbereich der Windkraftanlage liegenden schutzbedürftigen Räumen die Immissionsrichtwerte (IRW) von

maximal 30 Minuten pro Tag und maximal 8 Stunden pro 12 Monate

nicht überschreiten.

Dort, wo die Richtwerte aufgrund der Vorbelastung schon überschritten sind, darf die Windkraftanlage keinen zusätzlichen periodischen Schattenwurf mehr verursachen.

Für die Einstellung der Abschaltzeiten sind die Windkraftanlagen und Immissionsorte zu berücksichtigen, die in der Schattenwurfprognose angenommen bzw. untersucht wurden.

Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die genaue Ausdehnung am Immissionsort (zum Beispiel Fenster- oder Balkonflächen oder am Wohnhaus angrenzende Terrassen) zu berücksichtigen und die zusätzliche Belastung durch bereits bestehende weitere Windkraftanlagen.

Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr zu dokumentieren; entsprechende Protokolle sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der Sensor einer lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der Windkraftanlage auf Verschmutzung und Beschädigungen zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beheben.

2.2.12 Innerhalb eines Monats nach der Inbetriebnahme der Windkraftanlage sind der zuständigen Genehmigungsbehörde die Installation und die Inbetriebnahme einer Schattenabschaltungsautomatik schriftlich zu bestätigen.

Von der Herstellerin der Anlage ist eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung der Anlage bezogen auf den jeweiligen

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 11 von 63

- Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
- 2.2.13 Auf Anforderung der Aufsichtsbehörde ist ein Nachweis durch Vorlage der Protokolle des Schattenabschaltmoduls zu erbringen, dass die Schattenwurfabschaltautomatik fachgerecht installiert und funktionsfähig ist und dass die erforderlichen Abschaltzeiten sicher eingehalten werden.
- 2.2.14 Alle sichtbaren Windkraftanlagenteile, wie zum Beispiel Rotor, Spinner, Nabe, Gondelgehäuse oder Turm, sind mit mittelreflektierenden Farben und mit matten Glanzgraden zu versehen. Beispielsweise würde die Farbe Lichtgrau (RAL 7035) mit der Glanzzahl kleiner 30 % (gemäß ISO 2813) den Vorgaben entsprechen.
- 2.2.15 Lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten sollten nur an Werktagen zwischen 7.00 und 20.00 Uhr stattfinden.
- 2.2.16 Bei möglichem Eisansatz und einer damit verbundenen Gefahr des Eisabfalles ist die Windkraftanlage in Ruhestellung zu halten (Trudelbetrieb). Es sind hierzu die in den eingereichten Antragsunterlagen geschilderten technischen Maßnahmen vollständig umzusetzen.

2.3 Bauamt

- 2.3.1 Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnittes darf erst begonnen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren (§ 64 LBO) oder vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 63 LBO):
 - die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise auch in den Fällen nach § 66
 Abs. 3 Nr. 2 LBO spätestens zehn Werktage vor Baubeginn geprüft bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen (§ 72 Abs. 6 Satz 2 LBO),
 - die nicht pr\u00fcfflichtigen bautechnischen Nachweise bei Baubeginn der Bauherrin oder dem Bauherrn vorliegen (\u00a7 72 Abs. 6 Satz 2 LBO),
 - die Baubeginnanzeige mindestens eine Woche vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt worden ist (§ 72 Abs. 8).
- 2.3.2 Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde Name und Anschrift der Bauleiterin/ des Bauleiters schriftlich mitzuteilen. Bei einem Wechsel dieser Person während der Bauausführung hat die Mitteilung hierüber unverzüglich zu erfolgen (§ 53 Abs. 1 Satz 5 LBO).
- 2.3.3 Die Bauherrin/ der Bauherr hat den Personen, die nach § 66 Abs. 2 Satz 1 LBO die bautechnischen Nachweise aufgestellt haben, den Baubeginn anzuzeigen und die Bauüberwachung rechtzeitig zu veranlassen (§ 53 Abs. 1 Satz 7 LBO). Im Übrigen wird auf die zwingenden Regelungen zur Bauüberwachung nach § 81 LBO hingewiesen.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 12 von 63

- 2.3.4 Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Bescheinigungen/ Bestätigungen hinsichtlich der Standsicherheit nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 LBO vorzulegen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Nutzung der baulichen Anlage untersagt werden kann, sofern Sie dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht fristgerecht nachkommen.
- 2.3.5 Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn u.a. sie selbst, die Zufahrtswege, die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlage in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind (§ 82 Abs. 2 Satz 3 LBO).
- 2.3.6 Bei der Ausführung des Vorhabens ist zu beachten, dass:
 - die Baugenehmigung und die genehmigten Bauvorlagen nicht getrennt werden und ständig auf der Baustelle bereitzuhalten sind,
 - für nicht geregelte Bauprodukte die nach § 17 Abs. 3 LBO bzw. für nicht geregelte Bauarten die nach § 21 Abs. 1 LBO geforderten Verwendbarkeitsnachweise auf der Baustelle bereitzuhalten sind und diese Bauprodukte und Bauarten die nach § 22 LBO geforderte Bestätigung der Übereinstimmung haben,
 - Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen vor Beginn der Arbeiten beantragt und genehmigt sein müssen,
 - ein durch Umplanung oder Änderung bedingtes Verlassen der bescheinigten Maßgaben des Kriterienkataloges der Anlage 2 zur Bauvorlagenverordnung der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen ist.
- 2.3.7 Gemäß § 72 Abs. 6 Satz 2 LBO müssen die geprüften bautechnischen Nachweise spätestens zehn Werktage vor Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Der Prüf-/Überwachungsauftrag an den Prüfingenieur wird nach der Vorlage der bautechnischen Nachweise ausschließlich durch die Bauaufsichtsbehörde erteilt.
- 2.3.8 Die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft, insbesondere das der Stellungnahme des Bauamtes beigefügte Merkblatt, sind zu beachten.
- 2.3.9 Die baurechtliche Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Ausfertigungsdatum des Bauscheines begonnen oder wenn der begonnene Bau während eines Jahres nicht fortgesetzt wird. In beiden Fällen kann die Geltung des Bauscheines um bis zu drei Jahre verlängert werden. Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer müssen vor ihrem Ablauf schriftlich gestellt werden.
- 2.3.10 Abbruchmaterial, das bei der Beseitigung von Anlagen, die dem Anzeigeverfahren nach § 61 Abs. 3 LBO unterliegen, als verfahrensfrei im Sinne des § 61 Abs. 3 LBO zu beurteilen sind oder bei verfahrensfreien Instandsetzungsarbeiten § 61 Abs. 4 LBO anfällt, ist nach § 7 und § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu entsorgen. Dies ist in der Regel sichergestellt, wenn die Vorgaben des Merkblatts zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten beachtet werden. Für weitere Fragen steht die untere

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 13 von 63

digitale Ausfertigung / Kopie

Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Plön zur Verfügung. Das Merkblatt kann im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Abteilung 6, Tel.: 0431 – 988-7356) angefordert werden; es steht auch im Internet unter www.schleswig-holstein.de unter der Stichwortsuche "Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten" zum Download zur Verfügung.

Die Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung sind dem Kreis Plön, Abteilung – Untere Abfallentsorgungsbehörde -, vorzulegen.

- 2.3.11 Vor Beginn der Abbrucharbeiten sind die abzubrechenden baulichen Anlagen oder Teile derselben durch einen Sachkundigen nach Textziffer 2.7 TRGS 519 "Asbest; Abbruch-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten" auf das Vorhandensein von asbesthaltigen Produkten zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist in Form einer Bescheinigung, die auch Angaben über die Art der asbesthaltigen Produkte enthalten muss, vor Beginn der Abbrucharbeiten der zuständigen Abfallentsorgungsbehörde vorzulegen. Die Bescheinigung ist auch vom Bauherrn zu unterschreiben.
- 2.3.12 Sind asbesthaltige Produkte vorhanden, bei denen im Umgang mit ihnen Asbest als Feinstaub auftreten kann, so sind diese vor Beginn der Abbrucharbeiten unter Beachtung der "Richtlinien für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden" (Asbest-Richtlinien) sowie der arbeitsschutz- und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zu entfernen und unter Beachtung der abfallrechtlichen Anforderungen abzutransportieren und zu deponieren. Die gemäß TRGS 519 Textziffer 3 erforderlichen Anzeigen sind unverzüglich der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel, Tel: 0431 220040-10 zu erstatten.
- 2.3.13 Das Grundstück ist nach § 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön an die Abfallentsorgung anzuschließen, sobald dort eine Nutzung erfolgt (also ab Baubeginn). Abfallbehälter können direkt beim Amt für Abfallwirtschaft unter der Tel.-Nr. 04522 74 74 74 oder per Email: abfallwirtschaft@kreis-ploen.de, angefordert werden.
- 2.3.14 Die Bauherrin oder der Bauherr bzw. der Entwurfsverfasser sind gem. §§ 52 und 54 LBO für die Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Vorschriften bei der Bauausführung verantwortlich. Hierunter fallen auch die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften. Handelt es sich um eine Arbeitsstätte bzw. um eine Baustelle, deren voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und dort mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, sollte man sich vor Baubeginn mit der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde in Verbindung setzen. Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Seekoppelweg 5 a, 24113 Kiel. Eine Nichteinhaltung kann zum Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern führen.

Auf das Merkblatt zur Baustellenverordnung unter

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 14 von 63

https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/arbeitsschutz/Merk-blatt_zur_Baustellenverordnung_11.2020.pdf

wird hingewiesen.

2.4 Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde)

2.4.1 Bauzeitenregelung:

Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung, andere bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der WKA dürfen zum Schutz von Bodenbrütern in der Zeit vom 1. März bis 15. August nicht ausgeführt werden.

Der Baubeginn ist der Oberen Naturschutzbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieser Genehmigung spätestens zwei Wochen vorher formlos schriftlich anzuzeigen.

2.4.2 Alternative Schutzmaßnahmen bei Abweichung von der Bauzeitenregelung für Bodenbrüter:

Sofern die Einhaltung der Bauzeitenregelung für Bodenbrüter nicht möglich ist, ist zur Vermeidung des Eintritts der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1 – 3 BNatSchG entweder die Ansiedlung der Arten innerhalb der Baufelder und der Zuwegung durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (Vergrämung) oder eindeutig nachzuweisen, dass die betreffenden Arten im Vorhabenbereich nicht brüten (Besatzkontrolle). Die erforderlichen Schutzmaßnahmen (Kapitel 5.1.5 im ASB, BioConsult 02/2023) und deren Umsetzung sind vorab mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Wird vor dem 1. März das Baufeld geräumt und unmittelbar mit der störungsintensiven Baumaßnahme begonnen, ist das Abweichen von der Bauzeitregelung der Oberen Naturschutzbehörde unmittelbar anzuzeigen. Bei einem vorgesehenen Baubeginn innerhalb der Bauausschlussfristen, sind die konkreten Schutzmaßnahmen mindestens 4 Wochen vorher mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

2.4.3 Umweltbaubegleitung:

2.4.3.1 Sofern die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, ist eine zertifizierte Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, um die festgesetzten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu überwachen und sicherzustellen. Der Nachweis der fachlichen Qualifikationen der Umweltbaubegleitung ist vor Baubeginn der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich vorzulegen. Es ist eine regelmäßige Anwesenheit der Umweltbaubegleitung vorzusehen.

Die Umweltbaubegleitung stellt folgende Maßnahmen in enger Abstimmung mit den durchführenden Baufirmen sicher:

 Sofern die Bauzeitenregelung für Vögel nicht eingehalten werden kann, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen alternativen Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 15 von 63

- Kontrolle und Dokumentation des Bauablaufs.
- Regelmäßige Berichte, die der Oberen Naturschutzbehörde alle 14 Tage vorzulegen sind. Sofern keine für die Umweltbaubegleitung relevanten Bauaktivitäten stattfinden, können die Intervalle nach Absprache mit der Oberen Naturschutzbehörde verlängert werden.

2.4.3.2 Schutz lokaler und migrierender Fledermäuse:

Die WKA ist im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei den folgenden Witterungsbedingungen – gemessen als 10 Minuten-Mittelwerte auf Gondelhöhe – abzuschalten:

- Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6 m/s,
- Lufttemperatur höher als 10°C.

2.4.3.3 Höhenmonitoring

Der Abschaltalgorithmus ist durch die Durchführung eines 2-jährigen nachgelagerten Höhenmonitorings zu überprüfen. Das Monitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den jeweils aktuellen Vorgaben nach ProBat für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 15. Oktober durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionsopfer pro Erfassungszeitraum und WKA >1 liegen.

Einzelheiten zur Durchführung des Monitorings sind mit der Oberen Naturschutzbehörde rechtzeitig abzustimmen. Die Ergebnisse des Gondelmonitorings und eine Berechnung nach dem ProBat-Tool sind der oberen Naturschutzbehörde spätestens 3 Jahre nach Inbetriebnahme der WKA vorzulegen. Auf Basis dieser Daten wird der Abschaltalgorithmus neu bewertet und soweit erforderlich geändert.

2.4.3.4 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen:

Die WKA ist bei Grünlandmahdereignissen, Ernteereignissen und beim Pflügen im Zeitraum vom 1. April bis 31. August gemäß den nachfolgenden Vorgaben abzuschalten. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Die WKA ist bei den oben genannten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen auf den folgenden Flurstücken gemäß den oben genannten Vorgaben abzuschalten (Karte im Anhang):

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 16 von 63

digitale Ausfertigung / Kopie

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Fahren	Fahren	3	5/2
Fiefbergen	Fiefbergen	5	10/8
Fiefbergen	Fiefbergen	5	10/9
Fiefbergen	Fiefbergen	6	26/3
Fiefbergen	Fiefbergen	6	17/6
Passade	Passade	2	16/4
Passade	Passade	3	67
Passade	Passade	3	10/3
Passade	Passade	3	10/4

2.4.3.5 Sicherung der Maßnahme durch Vertragsvorlage:

Zur Sicherung des Abschaltmanagements wird der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde (ONB) 4 Wochen vor Inbetriebnahme ein rechtskräftiger Vertrag zwischen der einzusetzenden Parkbetreuerin bzw. dem einzusetzenden Parkbetreuer und den Betreibenden der WKA oder zwischen den Flächenbewirtschaftenden der abschaltauslösenden Flurstücke und den Betreibenden der WKA zur Zustimmung vorgelegt. In dem Vertrag verpflichten sich diese im Falle des in der Auflage definierten anstehenden landbewirtschaftungsbedingten Ereignisses auf den abschaltauslösenden Flurstücken (Auflage 2.4.7) zur rechtzeitigen Meldung an die Betreibenden der WKA, sodass eine Abschaltung entsprechend des Abschaltmanagements erfolgen kann.

2.4.3.6 Einhaltung des Vertrags:

Jede Meldung über ein Mahd- und Ernteereignis ist von den Betreibenden zu dokumentieren und unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach Beginn, an die Obere Naturschutzbehörde (ONB) weiterzugeben. Jede Änderung hinsichtlich des Vertrags oder hinsichtlich des Abschaltmanagements ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) zur Zustimmung mitzuteilen.

2.4.3.7 Mastfußbrache:

Im Mastfußbereich sind hochwüchsige und geschlossene Formen von ruderalen Gras- und Staudenfluren gemäß Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins (LfU 2023) aufwachsen zu lassen. Eine Mahd ist höchstens einmal im Jahr durchzuführen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Die Mahd hat zwischen dem 1. September und dem 28./29. Februar des Folgejahres/mit Mahd- zu erfolgen.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 17 von 63

2.4.3.8 Kontrolle der Abschaltvorgaben

Die zur Überwachung der Einhaltung der artenschutzrechtlich bedingten Abschaltvorgaben gemäß der Genehmigung notwendigen Daten sind zu erheben und 5 Jahre vorzuhalten. Die Daten müssen jederzeit abrufbar sein.

Die Betriebsdaten werden als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) über den Abschaltzeitraum für die WKA in digitaler Form als CSV-Datei abgefragt. Für die Dokumentation der Abschaltvorgaben sind die Betriebsdaten für eine WKA so zu exportieren, dass sie in einem Datenblatt aufgeführt sind. Nach dem Export dürfen die Dateien nicht mehr verändert werden.

Das Datenblatt muss folgende Angaben enthalten:

- Abgabe als Datei im CSV Format. Als Feldtrennzeichen ist ein Semikolon zu benutzen (Standardeinstellung bei MS Excel).
- Für jede WKA ist eine eigene CSV-Datei einzureichen
- Das Betriebsprotokoll umfasst den vollständigen von der/n artenschutzrechtlichen Bestimmung/en betroffenen Zeitraum.
- Die CSV-Datei enthält sechs oder sieben Spalten in dieser Reihenfolge: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung und Temperatur.
 Die Bezeichnungen der Spaltenüberschriften stehen in der ersten Zeile und sind frei wählbar. Der Datenbereich beginnt in der zweiten Zeile.
- Die Spalten sind in folgenden Formaten zu formatieren:

Datum: TT.MM.JJJJ

Uhrzeit: HH:MM:SS

Wind [m/s], Rotordrehzahl [rpm], Leistung [kWh], Gondelaußentemperatur [°C]: Formatierung als Dezimalzahl mit einem Komma als Dezimaltrennzeichen. Eine einheitliche Anzahl von Nachkommastellen ist nicht notwendig. Bei ganzen Zahlen kann das Komma entfallen.

Die Zeiträume von Landbewirtschaftungsereignissen auf abschaltauslösenden Flächen müssen dokumentiert werden und in tabellarischer Form vorliegen. Folgende Angaben müssen enthalten sein:

 Datum, Bewirtschaftungsform, Uhrzeit Beginn Ereignis, Uhrzeit Ende Ereignis, Fläche/Flurstück.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 18 von 63

2.5 Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde)

- 2.5.1 Der landschaftspflegerische Begleitplan der Firma Landschaft & Plan vom Januar 2024 ist Bestandteil der Genehmigung. Die dort festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der Baumaßnahmen umzusetzen.
- 2.5.2 Die vorgegebenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die dargelegten Bauzeitenreglungen sind zwingend einzuhalten.
- 2.5.3 Knickwälle sind im Rahmen der Erschließung zeitgleich aufzusetzen und in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Windkraftanlagen gemäß der angegebenen Pflanzenliste zu bepflanzen. Pflanzenausfälle sind nachzupflanzen.
- 2.5.4 Die gemäß B-Plan Nr. 7, 1. Änderung "Windpark" beschriebenen grundbuchlichen Sicherungen der Ausgleichsflächen sind bis spätestens 6 Monate nach Bestandkraft dieser Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön vorzulegen.
- 2.5.5 Beginn und Abschluss der Maßnahme sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön anzuzeigen

2.6 Arbeitsschutz

- 2.6.1 Die Errichtung der genehmigten Windkraftanlage ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn formlos anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bautätigkeiten bereits mit den vorbereitenden Arbeiten (zum Beispiel Wegebau, Kanalbau) beginnen. Die Anzeige ist an die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zu richten und enthält folgende Informationen:
 - Genehmigungsnummer,
 - Ort der Baustelle,
 - Name, Anschrift der Bauherrin/des Bauherren,
 - Name, Anschrift der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/s,
 - Beginn, Dauer und groben Zeitplan der Arbeiten.

Falls für die Errichtung eine Vorankündigung gemäß § 2 Absatz 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zugesandt wird, können die oben genannten Informationen mit der Vorankündigung mitgeteilt werden.

- 2.6.2 Die Inbetriebnahme der genehmigten Windkraftanlage ist spätestens acht Wochen nach Inbetriebnahme formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zu richten und enthält folgende Informationen:
 - Genehmigungsnummer,
 - Name, Anschrift der Betreiberin/des Betreibers,

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 19 von 63

- eingemessene Koordinaten,
- eindeutige Kennzeichnung der Windenergieanlage an der Außenfassade,
- Datum der Inbetriebnahme.
- 2.6.3 Jeder Betreiberwechsel ist der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:
 - Genehmigungsnummer,
 - Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s,
 - Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s,
 - Datum des Betreiberwechsels.
- 2.6.4 Jeder Tausch von Großkomponenten ist der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord spätestens zwei Wochen vor Umsetzung anzuzeigen und enthält folgende Informationen:
 - Genehmigungsnummer,
 - Name, Anschrift der Betreiberin/des Betreibers,
 - Beschreibung des Vorhabens (Komponente, Verfahrensweise),
 - Beginn, Dauer und Zeitplan der Arbeiten.
- 2.6.5 Der Rückbau der genehmigten Windkraftanlage ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Rückbauarbeiten formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zu richten und enthält folgende Informationen:
 - Genehmigungsnummer,
 - Ort der Baustelle.
 - Name, Anschrift der/des Bauherrin/en,
 - Name, Anschrift der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/s,
 - Kurzbeschreibung der Rückbaumethode,
 - Beginn, Dauer der Arbeiten.

Falls für den Rückbau eine Vorankündigung gemäß § 2 Absatz 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zugesandt wird, können die oben genannten Informationen mit der Vorankündigung mitgeteilt werden.

2.7 Gewässerschutz

2.7.1 Beim Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt, daher sind die Regelungen zum Umgang mit diesen Stoffen gem. §§ 62 und 63 WHG sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 20 von 63

- 2.7.2 Erforderlich ist Bestimmung und Abgrenzung der Anlage gem. AwSV. Dazu gehört die Ermittlung des Gesamtvolumens bzw. der Abgrenzungen und der Gefährdungskasse zur Einstufung der Anlage. Dieses ist vorzulegen. Erforderliche Rückhaltevolumen sind zu mitteln.
- 2.7.3 Die Anforderungen des BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen Stand 16. Mai 2023 ist einzuhalten.
- 2.7.4 Für die Anlagen sind anzugeben:
 - das maßgebende Rauminhalt und die maßgebende WGK
 - die Gefährdungsstufen
 - Erforderliches Rückhaltevolumen für die entsprechenden Anfallstellen mit Angabe der erforderlichen Volumina. Sowie Standort der entsprechenden Auffangwanne/Auffangräume.
 - ist die Anlage anzeigepflichtig oder eignungsfeststellungpflichtig sind Schutzgebiete in der Nähe.
- 2.7.5 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV).
- 2.7.6 Eine Sachverständigenprüfpflicht gem. § 46 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 und 6 der AwSV besteht für Anlagen ab der Gefährdungsstufe B in WEA, d. h. z. B. bei Verwendung von Stoffen der Wassergefährdungsklasse WGK 2 und einem maßgebenden Volumen von mehr als 1 Kubikmeter.
 - Um die Prüfinterwalle festlegen zu können, ist eine Bestimmung und Abgrenzung der Anlage erforderlich.
- 2.7.7 Bei Standorten in Wasserschutzgebieten sind wassergefährdende Stoffe im nicht vermeidbaren Umfang zu verwenden. Es sind biologisch abbaubare Schmier- und Betriebsstoffe einzusetzen.
- 2.7.8 Es sind Entfernungsangaben zu Wassergewinnungsanlagen anzugeben.
- 2.7.9 Eingriffe in den Untergrund sind nach den Vorgaben des hydrogeologischen Gutachtens auszuführen.
- 2.7.10 Beim Betrieb der Baustelle sind Schutzmaßnahmen gegen das Austreten bzw. Entsorgen wassergefährdender Stoffe und biologisch abbaubarer Hydrauliköle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen und Verwenden) bei Wartungs- und ähnlichen Arbeiten, Betreiben von Fahrzeugen und Geräten zu treffen.
- 2.7.11 Die Auffangräume/Wannen sind für die jeweiligen Anfallstellen aufzuführen und das erforderliche Volumen anzugeben.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 21 von 63

- 2.7.12 Die Anlage ist entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen auszuführen, dort genannte Angaben, Auflagen und Randbedingungen für die Ausführung, Betrieb und Beaufschlagungsfall sind einzuhalten.
- 2.7.13 Sicherheitseinrichtungen sind gem. Antrag und der Herstellerangaben auszuführen.
- 2.7.14 Die Anlagen sind gem. Herstellerangaben zu warten.
- 2.7.15 Abfüllflächen/-plätze sind vorzusehen.
- 2.7.16 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- 2.7.17 Die Anlage darf nur im mängelfreien Zustand betrieben werden.

2.8 **LBV Luftfahrt**

- 2.8.1 Die Ausführung der Tages- oder Nachtkennzeichnung hat entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV vom 30. April 2020 BAnz AT B4) zu erfolgen.
- 2.8.2 Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist bereits während der Bauphase bei Überschreiten von 100 Metern über Grund sicherzustellen.
- 2.8.3 Bei Ausfall der Befeuerung ist sicherzustellen, dass für die Unterbrechung der Befeuerung ein Zeitraum von zwei Minuten nicht überschritten wird.
- 2.8.4 Die Stromversorgung für die Befeuerung ist durch Vorhalten ausreichender technischer Einrichtungen bzw. Festlegen entsprechender Verfahren und Abläufe sicherzustellen. Das entsprechende Konzept für die Ersatzstromversorgung ist der Luftfahrtbehörde 4 Wochen vor Errichtung der Windkraftanlage vorzulegen.
- 2.8.5 Für die Sichtweitenmessung zur Reduzierung der Nennleistung der Befeuerung sind nur anerkannte Geräte bei Einhaltung der Vorgaben aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zulässig. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Windkraftanlagen-Blöcken der Abstand zwischen einer Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät maximal 1.500 Meter betragen darf.
- 2.8.6 Die für die Veröffentlichung erforderlichen Vermessungsdaten sind durch eine amtliche Vermessung zu ermitteln und sowohl der Luftfahrtbehörde als auch der DFS (Deutsche Flugsicherung GmbH), Az. **SH 683-b**, Postfach 1243, 63202 Langen, unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Errichtung der Windkraftanlage, vorzulegen.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 22 von 63

2.8.7 Anträge zur Aufstellung von Kränen für die Errichtung der Windkraftanlagen, brauchen nicht erneut vorgelegt werden. Die Zustimmung nach § 14 LuftVG gilt hiermit als erteilt.

2.9 BNK - Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

- 2.9.1 Soll die Aktivierung der Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen, ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde vor Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung anzuzeigen und hierbei sind, gemäß Anhang 6 Punkt 3 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28. Dezember 2023 B4), folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle.
 - Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die Standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV.

Hinweis:

Sollte eine Installation und ein Probebetrieb der BNK erforderlich sein, um der genannten Nachweisführung nachzukommen, so bestehen aus Sicht der Luftfahrtbehörde keine Bedenken gegen dieses Vorgehen. Entscheidend ist, dass die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erst nach Vorlage der genannten Unterlagen erfolgt.

2.9.2 Nach Anhang 6 Punkt 1 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28. Dezember 2023 B4) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 der AVV zu kombinieren.

2.10 DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH

- 2.10.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen. Im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 Meter Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter Orange 6 Meter Weiß 6 Meter Orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter Rot 6 Meter Weiß oder Grau 6 Meter Rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechend der Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 2.10.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 23 von 63

- 2.10.3 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 2.10.4 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 Meter überragt werden.
- 2.10.5 Die Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen mit einer maximalen Höhe von bis 315 Meter über Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
 - In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 2.10.6 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 Meter über Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windkraftanlage.
- 2.10.7 Es ist (zum Beispiel durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 2.10.8 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
- 2.10.9 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.
- 2.10.10 Das "Feuer W, rot" bzw. "Feuer W, rot ES" sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach nötigenfalls auf Aufständerungen angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 24 von 63

- Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 2.10.11 Die Blinkfolge der Feuer auf Windkraftanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 Millisekunden zu starten.
- 2.10.12 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 2.10.13 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 2.10.14 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.
- 2.10.15 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (zum Beispiel LED) kann auf ein "redundantes Feuer" mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 Prozent Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 2.10.16 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 2.10.17 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 2.10.18 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und "Feuer W, rot", "Feuer W, rot ES" ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) aner-

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 25 von 63

- kannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 2.10.19 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 Meter über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 2.10.20 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 Meter über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 2.10.21 Da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten an die DFS (Deutsche Flugsicherung GmbH) zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (nur per E-Mail an flf@dfs.de) umfasst die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungsnummer,
- Name des Standortes,
- Art des Luftfahrthindernisses,
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)],
- Höhe der Bauwerksspitze [Meter über Grund],
- Höhe der Bauwerksspitze [Meter über Normalnull, Höhensystem: DHHN92],
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung].
- 2.10.22 Der DFS ist der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

2 11 Bundeswehr

2.11.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (<u>baiudbwtoeb@bundeswehr.org</u>) unter Angabe des Zeichens I-0887-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 26 von 63

2.12 LBV Straße

- 2.12.1 Von dem Grundstück darf keine weitere Zuwegung zur Kreisstraße angelegt werden.
- 2.12.2 Die verkehrliche Erschließung des Grundstückes hat ausschließlich über die vorhandenen Zufahrten zu erfolgen.
- 2.12.3 Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden.
- 2.12.4 Baustoffe dürfen nicht auf Straßengebiet gelagert werden.

2.13 Untere Bodenschutzbehörde

- 2.13.1 Im Plangebiet liegen überwiegend pseudovergleyte Parabraunerden aus Geschiebedecklehm bis Geschiebedecksand über Geschiebelehm, häufig über Geschiebemergel, mit einer sehr hohen Ertragsfähigkeit und einer hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung vor. Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern.
- 2.13.2 Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Bei der Verwertung oder Entsorgung bei dem Vorhaben anfallenden Bodens sind die Anforderungen nach §§ 6-8 BBodSchV bzw. der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.
- 2.13.3 Gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG sind Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet Maßnahmen zur Abwehr drohender schädlicher Bodenveränderungen zu ergreifen. Daher empfiehlt sich die Erstellung eines Konzepts zum Rückbau der neu geplanten Anlagen, da gemäß dem Leitfaden "Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen" (LABO, 2021) durch deren Rückbau schädliche Bodenveränderungen verursacht werden können.
- 2.13.4 Es ist eine qualifizierte und erfahrene Bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen.
- 2.13.5 Von der Bodenkundlichen Baubegleitung ist ein Bodenschutzkonzept gem. DIN 19639 zu erstellen.
- 2.13.6 Im Bodenschutzkonzept sind die bei Planumsetzung zu erwartenden Bodenbewegungen zu kalkulieren, Flächen für die Zwischenlagerung von Bodenmaterial und Arbeitsgerät und Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz zu beschreiben.
- 2.13.7 Der Bodenzustand ist vor der Planumsetzung zu dokumentieren und als Rekultivierungsziel für den Rückbau der Windkraftanlagen im Falle einer landwirtschaftlichen Folgenutzung festzusetzen.
- 2.13.8 Bodenmaterial, das zur Geländemodellierungen bzw. Auffüllungen in das Plangebiet eingebracht wird, hat den Materialanforderungen der Klasse 0/0* der EBV zu

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 27 von 63

- entsprechen. Die Eignung des Materials ist der Unteren Bodenschutzbehörde vor der Aufbringung unaufgefordert zu belegen.
- 2.13.9 Zum Schutz vor schadhaften Bodenverdichtungen sind bei Baumaßnahmen auf unbefestigten und stark beanspruchten Flächen (insbesondere Zufahrt/Baustraßen) Lastverteilungsplatten o. ä. auszulegen.
- 2.13.10 Baustraßen sind primär im Bereich späterer Verkehrswege zu planen.
- 2.13.11 Der Unteren Bodenschutzbehörde ist das Bodenschutzkonzept spätestens einen Monat vor Vergabe der Bauleistungen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.
- 2.13.12 Für den nicht im Plangebiet zu verwendenden Bodenabtrag ist frühzeitig eine geeignete Verwertung zu organisieren. Die Verwertung ist der Unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen.

2.14 Gewässerunterhaltungsverband Selenter See

- 2.14.1 Die vorhandenen Rohrleitungen müssen bei den Bauarbeiten evtl. beachtet werden.
- 2.14.2 Weiterhin ist die zukünftige Unterhaltung der Rohrleitungen durch den Verband sicherzustellen.
- 2.14.3 Bei erforderlichen Leitungsumlegungen ist der Verband entsprechend zu informieren.

2.15 **Deutsche Bahn**

- 2.15.1 Für die Nutzung von Bahnübergängen (BÜ) mit Schwerlasttransportern ist eine gesonderte Prüfung erforderlich.
- 2.15.2 Die BÜ sind ggfs. nicht für die Achslasten der Schwerlasttransporter ausgelegt, sodass Sicherungsmaßnahmen (Beweissicherungsverfahren, Lastverteilungsplatten, baubetriebliche Sperrungen etc.) erforderlich werden.
- 2.15.3 Da die Planung und Durchführung der Sicherungsmaßnahmen eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, ist eine frühzeitige Beantragung der Nutzung bei der DB InfraGO AG zwingend notwendig.
- 2.15.4 Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. seiner Rechtsnachfolger.

2.16 Eisfall

2.16.1 Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der WKA ist im Rahmen der Inbetriebnahme durch eine unabhängige fachkundige Person im Sinne des Vier-Augen-Prinzips zu prüfen und zu dokumentieren. Betriebsbegleitend ist die Funktionalität des Eiserkennungssystems der WKA im Rahmen der vorgesehenen Prü-

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 28 von 63

fungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WKA durch eine unabhängige fachkundige Person regelmäßig aufzuzeigen. Für die Inbetriebnahme des Eiserkennungssystems sollte die Anlernphase berücksichtigt werden. Ist die Anlernphase nicht vor den winterlichen Vereisungsereignissen abgeschlossen, so sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines Eisabwurfs vorzusehen.

2.16.2 Es ist durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der Gesamthöhe der WKA) an den Zufahrtswegen der WKA und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzer der Wirtschaftswege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

IV Hinweise

1. Allgemeines

- Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach
 § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Sicherungsleistungen sind beispielsweise:

- Selbstschuldnerische Bankbürgschaft,
- Sparbuch oder Kontoverpfändung,
- Hinterlegung von Geld (pfändungs- und insolvenzsicher),
- Konzernbürgschaft.
- 1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 1.4 Die Inbetriebnahme der Windkraftanlage erfolgt, sobald diese erstmalig elektrische Energie in ein Stromnetz abführt.

2. Baurecht

- 2.1 Für den Fall der Nichtbefolgung von baurechtlichen Vorschriften können ordnungsrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden.
- 2.2 Die mit der Bauaufsicht betrauten Beamten und Sachverständigen haben ein Recht auf Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Baugenehmigung und die Bauunterlagen.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 29 von 63

- 2.3 Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung BaustellV, siehe Merkblatt zur Baustellenverordnung: www.uk-nord.de/staatliche-arbeitsschutzbeho-erde-bei-der-unfallkasse-nord/publikationen) wird hingewiesen.
- 2.4 Auf das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird besonders hingewiesen.

3. Denkmalschutz

- 3.1 Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
- 3.2 Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord hat in diesem Genehmigungsverfahren die vorgelegten Antragsunterlagen nicht auf Konformität mit den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften geprüft. Die Einhaltung und Umsetzung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften liegt in der Eigenverantwortung des Betreibers/der Betreiberin bzw. des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin. Die einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sind unabhängig vom Genehmigungsbescheid zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Der/die Arbeitgeber/in hat gemäß § 1 Arbeitssicherheitsgesetz für eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung des eigenen Betriebs zu sorgen.
- 4.3 Der/die Arbeitgeber/in hat eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen und das Ergebnis gemäß § 6 Arbeitsschutzgesetz zu dokumentieren. Dabei hat der/die Arbeitgeber/in neben den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes insbesondere die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung zu beachten.
- 4.4 Der/die Arbeitgeber/in hat die eigenen Beschäftigten gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Es sollte ein Unterweisungsnachweis geführt werden.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 30 von 63

- 4.5 Die vorgenannten Hinweise 4.1 4.3 gelten für jede/jeden Arbeitgeber/in, der bzw. die Beschäftigte mit Tätigkeiten im Rahmen der Errichtung des Betriebs und des Rückbaus beauftragt.
- 4.6 Für die Errichtung und den Rückbau sind die Vorgaben der Baustellenverordnung zu berücksichtigen. Auf die Vorankündigung gemäß § 2 Absatz 2 Baustellenverordnung, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 2 Absatz 3 Baustellenverordnung den/die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/in gemäß § 3 Absatz 1 Baustellenverordnung sowie die Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 Baustellenverordnung wird hingewiesen. Die zuständige Behörde ist die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord.

5. Telekommunikation

Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom, Windkraftanlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der der Deutschen Telekom Technik GmbH erforderlich.

6. Landesamt für Bergbau

Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

7. Luftfahrtbehörde

7.1 Bei Nichteinhaltung der Auflagen der Luftfahrtbehörde behält sich die Luftfahrtbehörde eine Prüfung gemäß § 315 Strafgesetzbuch (StGB) auf gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Veränderung der Leuchtstärke und -richtung der Kennzeichnung einen gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr darstellt und gemäß § 315 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden kann.

8. Untere Naturschutzbehörde

- 8.1 Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
- 8.2 Es wird empfohlen, diesen Bescheid während der Arbeiten mitzuführen.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 31 von 63

- 8.3 Die Knickrodungsarbeiten sind außerhalb der Schutzfrist (1. März 30. September des Jahres) durchzuführen.
- 8.4 Sollten die Auflagen nicht beachtet werden, sodass es dadurch zu ungenehmigten Eingriffen kommt, ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde gehalten gemäß § 11 Abs. 7 und Abs. 8 LNatSchG die Baumaßnahme gegebenenfalls stillzulegen und nachträglich Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuordnen.
- 8.5 Ordnungswidrig handelt gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 27 LNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen, die mit einer auf diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, Zulassung, Genehmigung oder Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- 8.6 Ein Widerspruch gegen die Kostenentscheidung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Gebühren sind trotz eines eventuell eingelegten Widerspruchs zu zahlen.
- 8.7 Diese Genehmigung ersetzt nicht ggfs. notwendige Genehmigungen anderer Stellen.
- 8.8 Gemäß § 11 Abs. 9 LNatSchG erlischt diese Eingriffsgenehmigung, wenn mit dem Eingriff nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft begonnen wurde oder ein begonnener Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Eingriffsgenehmigung kann auf schriftlichen Antrag auch wiederholt jeweils bis zu einem Jahr, in besonderen Fällen bis zu zwei Jahren, verlängert werden.
- 8.9 Der Neubau der 5 Windkraftanlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatschG i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG dar, der der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde bedarf. Zur Umsetzung des Vorhabens sind zudem mehrere Knickrodungen auf einer Gesamtlänge von 160 Metern notwendig. Knicks sind gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gesetzlich geschützte Biotope. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Knicks führen können, sind verboten. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 3 LNatSchG Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

9. Untere Abfallentsorgungsbehörde

- 9.1 Abfälle sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- 9.2 Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 32 von 63

9.3 Für die ordnungsgemäße Untersuchung, Einstufung, Getrennthaltung, Nachweisführung und Entsorgung der Abfälle ist der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle verantwortlich.

10. Archäologisches Landesamt

10.1 Es wird auf § 15 DSchG SH verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

11. Gewässerunterhaltungsverband Schönberger Au

11.1 Das Regenwasser darf nur nach vorheriger Erteilung einer Einleitungsgenehmigung durch die Wasserbehörde des Kreises Plön in das Gewässer eingeleitet werden. Das Gewässer darf auch während der Bauphase in keiner Weise beeinträchtigt werden.

12. LBV Straße und Verkehr – Landeseisenbahnverwaltung

12.1 Für die vorgesehene Windkraftanlage (WKA) wird aus eisenbahntechnischer Sicht ein Abstand zu der Gleisanlage in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber entsprechend der Gesamtanlagenhöhe empfohlen, um eine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes z. B. durch Umkippen der WKA, Eisabwurf oder Rotorblattbruch auszuschließen.

Der Runderlass der Landesplanungsbehörde vom 29. April 2016 zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III legt für Windkraftanlagen (WKA) als Tabukriterium einen Mindestabstand von 150 Metern zu nicht entwidmeten Gleisanlagen und Schienenwegen fest, der mindestens einzuhalten ist. Als Bezugspunkt für den Mindestabstand ist ein Abstand von 3,00 Metern aus der Gleisachse anzusehen.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 33 von 63

V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Ordner 1 von 2:

Nr.	Benennung	Datum	Seiten
1.	Antrag		45
1.1	Antrag auf Genehmigung – Formular 1.1 Antrag nach § 4 BlmSchG (WEA-1 – WEA-5)	24.01.24	25
1.2	Kurzbeschreibung	25.04.24	8
1.3a	Koordinaten Fiefbergen	25.04.24	1
1.3b	Umwelteinwirkungen WEA	31.01.23	10
1.3d	Kostenübernahmeerklärung	25.04.24	1
2.	Lagepläne		15
2.1	Topographische Karte 1:25.000	25.04.24	1
2.2	Grundkarte 1:5.000	04.12.24	1
2.3a	Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1-2.000 (Flur 3, Flurst. 5/2)	13.11.23	1
2.3b	Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1-2.000 (Flur 5, Flurst. 6/4)	13.11.23	1
2.3c	Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1-2.000 (Flur 5, Flurst. 10/9)	13.11.23	1
2.3d	Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1-2.000 (Flur 5, Flurst. 20/3)	13.11.23	1
2.3e	Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1-2.000 (Flur 5, Flurst. 22/2)	13.11.23	1
2.4a	Lageplan (§ 7 BauVorlVO) 1-2.000 (WEA 1)	15.12.23	1
2.4b	Lageplan (§ 7 BauVorlVO) 1-2.000 (WEA 2)	15.12.23	1
2.4c	Lageplan (§ 7 BauVorlVO) 1-2.000 (WEA 3)	15.12.23	1
2.4d	Lageplan (§ 7 BauVorlVO) 1-2.000 (WEA 4)	15.12.23	1
2.4e	Lageplan (§ 7 BauVorlVO) 1-2.000 (WEA 5)	15.12.23	1
2.7a	Bebauungsplan Nr. 7 1.Änd. Windpark Fiefbergen	17.11.23	1
2.7b	Flächennutzungsplan 11. Änd. Windpark Fiefbergen	17.11.23	1
2.8	Lageplan Einwirkbereich 1-1.0000	25.04.24	1
3.	Anlage und Betrieb		540
3.1a	Technische Beschreibung Nordex N149 5X	28.08.23	22
3.1b	Technische-Beschreibung-Befahranlage	09.02.23	10
3.5a	Tabelle Angaben gehandhabter Stoffe	25.04.24	2
3.5b	Datenblatt Flüssigkeiten	31.01.23	10
3.5.1.1- 3.5.1.19	Sicherheitsdatenblätter	31.01.23	495
3.7	Technischezeichnung_N149_5.X_TS105-01	01.08.19	1

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 34 von 63

digitale Ausfertigung / Kopie

Nr.	Benennung	Datum	Seiten
4.	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage		247
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	25.04.24	1
4.6a	Schallemission_Leistungskurven_Schubbei- werte_N149_5.X	14.07.22	125
4.6b	Oktav-Schalleistungspegel_N149_5.X	14.07.22	4
4.6c	Option Serrations	08.02.23	8
4.6d 4.6e	Herstellererklärung_EisMan_Trudelbetrieb Rotornenndrehzahlen	10.02.21 14.02.20	2 2
4.10a	Schallgutachten I17	28.05.24	68
4.10b	Schattenwurfgutachten I17	14.02.23	39
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung		8
5.1a	Schattenwurfmodul	10.02.23	8
7.	Arbeitsschutz		106
7.1a	Arbeitsschutz und Sicherheit_WEA	14.02.23	12
7.1b	Sicherheitshandbuch_D4k	24.03.23	84
7.1c	Flucht-und-Rettungsplan_Stahlrohrturm	08.02.23	10
8.	Betriebseinstellung		11
8.1a	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	25.04.24	2
8.1b	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung Hersteller	01.04.21	8
8.2	Rückbauverpflichtungserklärung	18.12.23	1
9.	Abfälle		22
9.5a	Abfallbeseitigung	08.02.23	8
9.5b	Abfälle Anlagenbetrieb	08.02.23	6
9.5c	Getriebeölwechsel-WEA	08.02.23	8

Ordner 2 von 2:

Nr.	Benennung	Datum	Seiten
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brand- schutz		78
12.1	Bauantrag WEA 1-5	25.01.24	30
12.2	Baubeschreibung WEA 1-5	25.01.24	25
12.4	Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBO SH	25.01.24	2
12.5	Brandschutzkonzept	13.02.23	10
12.6	Typenprüfung – Standsicherheitsnachweis (§ 10 BauVorlVO SH)	31.01.23	9
12.7	Bautechnische Nachweise (§ 12 BauVorlVO SH) Bodengutachten wird nachgereicht		
12.8	Angaben über die gesicherte Erschließung	18.12.23	1

digitale Ausfertigung / Kopie

Nr.	Benennung	Datum	Seiten
12.9	Sonstige – Berechnung Abstandsflächen	25.04.24	1
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz		96
	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Was- serversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	24.01.24	3
	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben	24.01.24	1
	Landschaftspflegerischer Begleitplan – LBP_LuP_20240124	24.01.24	83
	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Anhänge (Pläne 1-9)	24.01.24	9
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)		2
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	24.01.24	1
14.2	UVPG – Begründung	24.01.24	1
16.	Anlagespezifische Antragsunterlagen		169
16.1.1	Standorte der Anlagen	25.01.24	1
16.1.2	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung	01.01.24	3
16.1.3a	Blitzschutz-und-EMV_D4k	31.01.23	10
16.1.3b	Erdungsanlage WEA	03.07.23	10
16.1.3c	Eiswurf_Gutachten_TÜV	27.05.24	20
16.1.3d	Eiserkennung_WEA	08.02.23	8
16.1.3e	Zustaz_Eiserkennung_WEA	26.04.16	6
16.1.3f	TÜV_Eiserkennung	09.07.21	5
16.1.3g	Fledermausmodul	31.01.23	10
16.1.4a	I17_Standsicherheit_Gutachten	24.04.23	37
16.1.4b	Standsicherheitsbewertung Nordex	21.04.23	2
16.1.5	Wartungsanleitung	30.03.23	16
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche	25.01.24	1
16.17a	Datenblatt zur luftverkehrsrechtlichen Prüfung von Luftfahrthindernissen	25.01.24	1
16.17b	Kennzeichnungen von WEA allgemein	03.03.23	10
16.17c	Kennzeichnungen von WEA in DE	03.03.23	14
16.17d	Sichtweitenmessung.	09.02.23	8
16.17e	Stellungnahme Bundeswehr – 230525_I-0750-23-BBP	25.05.23	2
16.17f	Stellungnahme DFS – SH 683_22.04.2022	22.04.23	25
17.	Sonstige Unterlagen – Betriebsgeheimnisse		9
17.1	Verpflichtungserklärung_Rückbau_Bestand	10.01.24	1
17.2	Bundesnetzagentur Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung	21.03.24	1
17.3a	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flur 3, Flurst. 5/2)	13.11.23	1

Nr.	Benennung	Datum	Seiten
17.3a	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flur 5, Flurst. 6/4)	13.11.23	1
17.3a	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flur 5, Flurst. 10/9)	13.11.23	1
17.3a	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flur 5, Flurst. 20/3)	13.11.23	1
17.3a	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flur 5, Flurst. 22/2)	13.11.23	1
17.3b	Herstell_Rohbaukosten_N149_5.X_TS105		2

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 4 BlmSchG

Die Firma Windpark Fiefbergen Projekt GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 24. Januar 2024, Unterlagen letztmalig ergänzt am 31. Mai 2024, beim Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein den Antrag auf eine Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Nordex N149/5.7 mit einer Nabenhöhe von 105,0 Metern, einem Rotordurchmesser von 149,0 Metern, einer Gesamthöhe von 179,5 Metern und einer Nennleistung von 5,7 Megawatt gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich in 24217 Fiefbergen (Gemarkung Fiefbergen, Flur 5, Flurstück 10/9).

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Herstellung der Zufahrtswege vom Betriebsgrundstück bis zur nächsten öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche und Stellflächen (Kranstellfläche, Lagerflächen für Großkomponenten und Baustelleneinrichtungen) auf dem Betriebsgrundstück,
- Herstellung des Fundaments inkl. Baugrundverbessernde Maßnahmen,
- Errichtung der Windkraftanlage und
- Integration der Nachtkennzeichnung der Windkraftanlage in ein System der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK-System).

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlage am oben angegebenen Standort bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 37 von 63

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Windkraftanlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern, welche nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV, Nummer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist.

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

2.1 UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG. Aufgrund der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-NotfallVO) in Verbindung mit dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, nicht durchgeführt.

In § 6 Absatz 1 WindBG heißt es: Wird die Änderung des Betriebs einer WKA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windvorranggebiet beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Dies findet nur Anwendung, wenn bei Ausweisung des Windvorranggebietes eine Umweltprüfung durchgeführt wurde und das Windvorranggebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Der Regionalplan für den Planungsraum II (Windenergie an Land) in Schleswig-Holstein ist am 31. Dezember 2020 in Kraft getreten und damit wirksam geworden. Für das ausgewiesene Windvorranggebiet wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und das Windvorranggebiet liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Der Antragsteller hat zudem bei der Antragstellung nachgewiesen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat.

Damit sind die Anforderungen des § 6 Absatz 1 und 2 WindBG erfüllt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen.

2.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 38 von 63

sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

In der Umgebung des Vorhabengebietes befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete:

Nr.: 1627-321 "Hagener Au und Passader See": ca. 1,2 km;

Für die Natura 2000-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Es erfolgt kein Eingriff in die oben genannten Gebiete. Auch sind aufgrund der Entfernungen mit dem Vorhaben keine Natura 2000-relevanten Einwirkungen, die ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile können damit für alle umliegende Natura 2000-Gebiete sicher ausgeschlossen werden.

Eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

2.3 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BlmSchG und § 11 der 9. BlmSchV von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Plön mit den Fachdiensten:
 - Bauaufsicht
 - Brandschutz.
 - Naturschutz,
 - Abfall- und Bodenschutz,
 - Denkmalschutz,
 - Wasserwirtschaft;
- Gemeinde Fiefbergen;
- Gemeinde Fahren:
- Obere Naturschutzbehörde Landesamt für Umwelt, Dezernat 52 Landschaftsentwicklung, Eingriffe und Windenergie, Flintbek;
- Untere Forstbehörde für den Kreis Plön;
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn;
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Luftfahrtbehörde
 –, Kiel;
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg;

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 39 von 63

- Fernstraßen-Bundesamt;
- DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH;
- Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord;
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Standort Lübeck;
- Landesamt f
 ür Denkmalpflege, Kiel;
- Archäologisches Landesamt als Obere Denkmalschutzbehörde, Schleswig;
- Bundesnetzagentur, Berlin;
- Deutsche Telekom Technik GmbH Netzproduktion –, Lübeck;
- Ericsson Services GmbH;
- Gewässerunterhaltungsverband Schönberger Au;
- Gewässerunterhaltungsverband Selenter See;
- Schleswig-Holstein Netz AG, Leitungsauskunft, Rendsburg;
- TenneT TSO GmbH, Lehrte;
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH;
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin;
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord;
- Landeseisenbahnverwaltung Schleswig-Holstein;
- Landesamt f
 ür Bergbau, Energie und Geologie, Hannover;
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, Standort Lübeck;
- Deutscher Wetterdienst, Verwaltungsstelle Hamburg;

Darüber hinaus wurden folgende Stellen über das Vorhaben informiert:

- Dataport;
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft, Bayreuth;
- Gemeinde Krokau (Amt Probstei);
- Gemeinde Barsbek (Amt Probstei);
- Gemeinde Passade (Amt Probstei);
- Gemeinde Prasdorf (Amt Probstei);
- Gemeinde Probsteierhagen (Amt Probstei);
- Gemeinde Höhndorf (Amt Probstei);
- Gemeinde Krummbek (Amt Probstei);
- Gemeinde Stoltenberg (Amt Probstei);
- Gemeinde Schönberg (Holstein) (Amt Probstei);
- Gemeinde Schlesen (Amt Selent-Schlesen);

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 40 von 63

Gemeinde Fargau-Pratjau (Amt Selent-Schlesen).

3. Anhörung

Die Antragstellerin wurde gemäß § 87 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein am 14. August 2024 zum Genehmigungsbescheid angehört. Redaktionelle Anmerkungen und Hinweise bzw. Klarstellungen wurden geprüft und, wenn richtig oder zweckmäßig, im Bescheid übernommen.

II Sachprüfung

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

1.1 Betreiberpflichten nach § 5 BlmSchG

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 Blm-SchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

1.1.1 Schutz- und Abwehrpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BlmSchG)

Nach § 3 BlmSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen "Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen".

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die in Form von Schallimmissionen, periodischem Schattenwurf und Turbulenzen auftreten.

1.1.1.1 Schall

Inhaltsbestimmungen:

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft durch schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BlmSchG) durch Geräusche sind die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgeblich. Außerdem sind der Erlass des MELUND vom 31. Januar 2018 zur Einführung der

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 41 von 63

aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein und des ergänzenden Erlasses vom 20. April 2022 zu beachten.

Die der Windkraftanlage am nächsten gelegenen Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen liegen im Außenbereich sowie in allgemeinen Wohngebieten. Die TA Lärm nennt für solche Wohnräume die unten aufgeführten Immissionsrichtwerte, die bei der Beurteilung der hier genehmigten Windkraftanlage berücksichtigt wurden.

Außenbereich (Schutzbedürftigkeit entsprechend Mischgebiet):

tags	60 dB(A)	von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
und		
nachts	45 dB(A)	von 22 00 Uhr his 6 00 Uhr

Allgemeines Wohngebiet:

tags	55 dB(A)	von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
und		
nachts	40 dB(A)	von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr

Reines Wohngebiet:

tags	50 dB(A)	von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
und		
nachts	35 dB(A)	von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr

Eine Windkraftanlage wirkt in Anlehnung der Ziffer 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm relevant ein, wenn der Schallimmissionspegel größer ist als der Immissionsrichtwert (IRW) minus 12 dB(A).

Grundlage für die Beurteilung der Schallimmissionen in der Umgebung der hier genehmigten Windkraftanlage ist die Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Berichts-Nr.: I17-SCH-2023-035 REV.01 vom 28. Mai 2024.

Hinsichtlich der Gebietseinstufungen und der damit verbundenen Schutzniveaus der maßgeblichen Immissionsorte sowie der Teilbeurteilungspegel der Windkraft-anlagen an den Immissionsorten wird auf die oben genannte Schallimmissionsprognose verwiesen.

Danach sind tagsüber die Teilbeurteilungspegel beim Betrieb der genehmigten Nordex N149/5.X mit dem von Nordex für leistungsoptimierten Betrieb mit 5.700 Kilowatt angegebenen maximalen immissionswirksamen Schallleistungspegel von LwA = 106,3 dB(A) an den Immissionsorten um mindestens 12 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert und somit irrelevant. Für die Tageszeit war daher keine Betriebsbeschränkung festzusetzen.

Bescheid Az.: G20/2024/006

Ausweislich der Schallimmissionsprognose kann die Nichtüberschreitung der IRW von 35/40/45 dB(A) zur **Nachtzeit** an den maßgeblichen Immissionsorten mit dem Mode 3 erreicht werden. An einigen maßgeblichen Immissionsorten lag der Teilbeurteilungspegel um mindestens 12 dB (A) unter dem IRW und war somit gemäß Ziffer 2 des Erlasses zur Einführung der LAI-Hinweise vom 31. Januar 2018 irrelevant.

Daher wurde der Betrieb der Windkraftanlage für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr auf die unter der Inhaltsbestimmung A I 2.1 genannte Drehzahl und Leistung sowie den Betriebsmodus und die dort aufgeführten Oktavschallleistungspegel LwA, Okt festgesetzt. Die Festsetzung der Oktavschallleistungspegel LwA, Okt erfolgte auf Grundlage der in der Schallimmissionsprognose verwendeten LwA, Okt.

Bei der Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren war die obere Vertrauensbereichsgrenze mit einem Vertrauensniveau von 90 % mit einer Messunsicherheit von σ_R = 0,5 dB und einer Unsicherheit des Prognosemodells von

 σ_{Prog} = 1,0 dB durch einen Zuschlag von insgesamt $^{1,28} \cdot \sqrt{\sigma_{\text{Prog}}^2 + \sigma_R^2}$ = 1,43 dB(A) zu berücksichtigen. Auf die Unsicherheit der Serienstreuung wurde in der Berechnung verzichtet, da gemäß Auflage 2.2.2 eine Abnahmemessung der Windkraftanlage erfolgt.

Die Schallausbreitungsrechnung der Prognose wurde mit den folgenden Oktavschallleistungspegeln L_{WA,o,Okt} durchgeführt:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
Lwa, Okt [dB(A)]	88,2	94,4	98,1	100,7	101,4	98,9	91,3

Unter der Inhaltsbestimmung A I 2.1 wird festgelegt, dass es sich weiterhin um einen genehmigungskonformen Betrieb handelt, wenn entsprechend nachgewiesen wird, dass trotz Überschreitung einer oder mehrerer der festgesetzten Oktavschallleistungspegel LwA, Okt die prognostizierten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschritten werden.

Da für den beantragten Windkraftanlagen-Typ keine Schallvermessung im beantragten Mode vorliegt, wurden für die Schallimmissionsprognose als Eingangskenngrößen die Angaben des Herstellers zu den Oktavschallleistungspegeln der Windkraftanlage verwendet.

Gemäß den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30. Juni 2016 soll in diesen Fällen die betreffende Windkraftanlage bis zur Abnahmemessung zur Nachtzeit abgeschaltet werden. Abweichend davon soll gemäß der Ergänzung des Erlasses zur Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein vom 20. April 2022, AZ V 649-33407/2022 in diesen Fällen die betreffende Windkraftanlage bis zur Abnahmemessung zur Nachtzeit in einem um 3 dB schallreduzierten Modus betrieben werden.

Bescheid Az.: G20/2024/006

Daher darf die Windkraftanlage unter Berücksichtigung des o. g. Sicherheitszuschlags von 3 dB(A) nachts bis zum Nachweis der Inhaltsbestimmung A I 2.1 nur mit der geringeren Leistung und Drehzahl betrieben werden.

Der Betrieb der Windkraftanlage während der Herunterregelung durch den Netzbetreiber im Rahmen des Einspeisemanagements (EisMan-Schaltung) wurde nicht in der zum Antrag gehörenden Schallimmissionsprognose betrachtet. Dennoch bedarf es auch für diese Betriebsweise der Emissionsbegrenzung durch Schall. Es waren für die Nachtzeit daher dieselben Oktavschallleistungspegel festzusetzen wie für den beantragten Betriebsmodus.

Der Nachweis des Nichtvorliegens einer immissionsrelevanten Tonhaltigkeit vor Aufnahme des Nachtbetriebes ist erforderlich, da jede drehzahlvariable Windkraft-anlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen kann. Der hier beantragte Anlagentyp stellt einen "Prototypen" dar, der in dem beantragten Mode noch nicht vermessen worden ist. Weder dem Landesamt noch dem Hersteller ist das Verhalten der Windkraftanlage bekannt, der Schutz der Nachbarschaft und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind jedoch ab Inbetriebnahme der Anlage sicherzustellen.

Auflagen:

Schallimmissionen

Auflagen-Nummer: 2.2.2

Zur Überprüfung, ob die in der Genehmigung auf Grundlage der Schallimmissionsprognose festgesetzten Oktavschallleistungspegel für die hier genehmigte Windkraftanlage tatsächlich nicht überschritten werden, bedarf es der Abnahmemessung als Schallleistungsmessung. Die Auflage 2.2.2 legt die konkretisierenden Anforderungen an die Abnahmemessung gemäß den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WKA in Verbindung mit der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1, Revision 19, Stand 1. März 2021) fest.

Gemäß den LAI-Hinweisen ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird. Die emissionsseitige Abnahmemessung soll nach den Mess- und Auswertevorschriften der jeweils aktuellen Fassung der FGW-Richtlinie TR 1 durchgeführt werden.

Die Begrenzung der Messunsicherheit soll Messungen unter störenden Bedingungen, welche das Ergebnis einer Messung verfälschen, von vornherein verhindern. Nach dem Stand der Technik beträgt die Messunsicherheit bei einer Nachweismessung durchschnittlich 0,7 dB. Die Messunsicherheit wurde auf 1,0 dB begrenzt, da Messungen mit einer Unsicherheit oberhalb dieses Wertes nicht mehr geeignet sind, eine verlässliche Aussage über die festgelegten Oktav-Schallleistungspegel zu treffen.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 44 von 63

Die Prüfung auffälliger WKA-Geräusche ist auf den gesamten Windgeschwindigkeitsbereich auszudehnen, um deren Immissionsrelevanz beurteilen zu können.

Auflagen-Nummer: 2.2.3

Die Oktavschallleistungspegel während des Betriebszustands 0 % Einspeisung während der EisMan-Schaltung sind nicht bekannt und müssen daher zur Sicherstellung der Einhaltung der Oktavschallleistungspegel ebenfalls gemessen werden.

Auflagen-Nummer: 2.2.4

Die im Genehmigungsantrag vorgelegte Herstellererklärung zur EisMan-Schaltung vom 10. Februar 2021 wurde geprüft und der Betriebszustand als zulässig angesehen.

Auflagen-Nummer: 2.2.5

Die Auflage ist zur Regelung des Nachweises eines genehmigungskonformen Betriebs trotz Überschreitung der gemessenen Oktavschallleistungspegel erforderlich. Hierfür stellt die Nichtüberschreitung der Immissionspegel des Prognosegutachtens das höherwertigere Kriterium dar. Die Teilbeurteilungspegel an den Immissionsorten, die durch die Neuberechnung mit den Ergebnissen der Abnahmemessung ermittelt werden, dürfen die Teilbeurteilungspegel des Prognosegutachtens der Antragsunterlagen nicht überschreiten.

Auflagen-Nummer: 2.2.6

In den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen wurden Regelungen zur Tonhaltigkeit getroffen, die in die Auflage 2.2.6 übernommen wurden. Dadurch wird sichergestellt, dass es nicht zu erheblichen Belästigungen durch tonhaltige Geräusche kommt.

Auflagen-Nummer: 2.2.7

Die nächtlichen Immissionsrichtwerte werden bereits durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Windkraftanlage und unter Berücksichtigung anderer relevanter Quellen (weitere Anlagen) ausgeschöpft oder im zulässigen Rahmen von 1 dB überschritten. Dies bedeutet, dass eine Zunahme der Emissionen zu einer immissionsrelevanten Überschreitung beitragen würde. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn durch Abweichungen vom Regelbetrieb immissionsrelevante ton- oder impulshaltige Geräusche entstehen. Nach A.3.3.5 und A.3.3.6 TA Lärm sind für immissionsrelevante ton- oder impulshaltige Geräusche Zuschläge zur Bestimmung des Beurteilungspegels erforderlich (zum Beispiel mindestens 3 dB bei Tonhaltigkeit). Zudem entspricht dies Betriebsgeräusch nicht dem Stand der Technik, weshalb auch unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG die Windkraftanlage bei Auftreten ton- oder impulshaltiger Geräusche nachts abzuschalten ist.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 45 von 63

Auflagen-Nummer: 2.2.8

Der Betrieb von Windkraftanlagen trägt nach derzeitigen Erkenntnissen aufgrund der Abstände zu Wohnräumen nicht zu einer Überschreitung von Anhaltswerten für tieffrequente Geräusche bei. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die gegenwärtig beantragten Windkraftanlagentypen immer höher werden und die Rotoren einen immer größeren Durchmesser haben. Es hat sich durch Messungen gezeigt, dass sich dadurch das Frequenzspektrum der WKA verschiebt. Tieffrequente Schallimmissionen werden mit steigender Leistung und größer werdenden Rotoren immer höher. Darüber hinaus ist auch festzuhalten, dass sich Bewohner von Häusern im Umfeld von Windkraftanlagen nicht durch eigene Maßnahmen gegen tieffrequenten Schall schützen können. Derzeit gibt es kein genormtes Prognoseverfahren zur Bewertung von tieffrequenten Geräuscheinwirkungen in benachbarten Innenräumen. Des Weiteren liegen häufig noch keine Emissionsdaten für den tieffrequenten Bereich des beantragten Anlagentyps vor. Somit werden tieffrequente Geräusche im Genehmigungsverfahren nicht geprüft. Tieffrequente Geräusche können gemäß TA Lärm nur durch Messungen nach der DIN 45680 bei bestehenden Anlagen ermittelt werden. Daher ist aus Gründen der Vorsorge eine Auflage zur Begrenzung der tieffrequenten Geräusche festzusetzen.

Sollte es zu Beschwerden über tieffrequente Geräusche von der Windkraftanlage kommen, stellt die Auflage sicher, dass bei einer evtl. erforderlichen Messung und Bewertung der tieffrequenten Geräusche nach der DIN 45680, Stand März 1997, die Nichtüberschreitung der Anhaltswerte durchgesetzt werden kann.

Auflagen-Nummer: 2.2.9 - 2.2 10

Die mit diesen Auflagen vorgegebenen Pflichten zur Aufzeichnung der Betriebszustände sind zur Sicherstellung der Nichtüberschreitung der IRW an den Immissionsorten erforderlich, da nur diese eine regelmäßige Überprüfbarkeit der genehmigten Betriebszustände ermöglichen. So korreliert das Schallemissionsverhalten einer Windkraftanlage mit der Leistung, der Rotordrehzahl und der Windgeschwindigkeit. Diese werden beim Betrieb der Windkraftanlage messtechnisch erfasst. Die Schallemissionen hingegen werden nicht permanent gemessen und aufgezeichnet.

Die Begrenzung der Leistung und Drehzahl der Windkraftanlage, um die Nichtüberschreitung der festgesetzten Oktavschallleistungspegel sicherzustellen, bedarf zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen auch deren Überprüfbarkeit. Dieses wird über eine Aufzeichnungs- und Übermittlungspflicht an die zuständige Überwachungsbehörde erreicht und stellt hier den geringstmöglichen Aufwand dar.

Die Vorgabe, einheitliche Mittelungszeiträume zu verwenden, bedeutet, dass beispielsweise der Leistungsertrag, der mit 10-Minuten-Mittelwerten in die Leistungskurve eingeht, auch im Protokoll mit 10-Minuten-Mittelwerte angeben wird.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 46 von 63

1.1.1.2 Optische Immissionen

Die maximale Reichweite des Schattenwurfs dieser Windkraftanlage beträgt circa 1.840 Meter. Die Schattenwurfprognose vom 14. Februar 2023, I17-Wind GmbH & Co. KG, Berichtsnummer: I17-SCHATTEN-2023-030 Kurzfassung, zeigt an vielen untersuchten Immissionsorten eine Überschreitung der LAI-Richtwerte von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro 12 Monate (Worst Case). Da das Prognosegutachten kein Abschaltkonzept enthält, wird durch eine Auflage sichergestellt, dass die genehmigte Windkraftanlage keinen zusätzlichen Beitrag oberhalb der Richtwerte zum periodischen Schattenwurf leisten wird.

Die Richtwerte sind von der LAI empfohlen. Der Einwirkbereich ist durch den Gutachter der Schattenwurfprognose ermittelt worden. Die Protokolle sind über den Zeitraum eines Jahres aufzubewahren, da der Richtwert von 8 Stunden einen Beurteilungszeitraum von 12 Monaten aufweist. Die Protokollierung ist notwendig für die Beweissicherung. Ohne Protokollierungspflicht wäre die Auflage nicht überwachbar.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Verschmutzungen an den Sensoren ein wirksames Feststellen von Sonnenschein verhindern können. Dies soll durch die Auflage minimiert werden. Der mögliche zusätzliche Aufwand im Rahmen von Servicearbeiten ist relativ gering (siehe Auflage 2.2.11).

Der Betrieb der Windkraftanlage muss so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen bereits ab Inbetriebnahme nicht entstehen können. Häufig wird ein Schattenabschaltmodul nicht vom Hersteller, sondern von einem anderen Anbieter gewählt. Dies ist grundsätzlich zulässig, muss jedoch umgehend nach Errichtung der Windkraftanlage eingebaut werden. Verantwortlich dafür ist nicht der Hersteller, sondern der Betreiber der Windkraftanlage, an den sich die Auflage auch richtet (siehe Auflage 2.2.12)

1.1.1.3 Lichtblitzen/Discoeffekten wird durch mittelreflektierende Farben mit matten Glanzgraden vorgebeugt. Da die vorgelegten Unterlagen diesbezüglich keine abschließende Bewertung zulassen, wird durch eine Auflage sichergestellt, dass die Windkraftanlage diese Anforderung erfüllt (siehe Auflage 2.2.13).

1.1.1.4 Turbulenzen

Die Standsicherheit in Bezug auf die Turbulenzeinwirkungen im Nachlauf der genehmigten Windkraftanlage ist aufgrund der gutachterlichen Prognoserechnung der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 24. April 2023, Bericht-Nummer I17-SE-2023-092 nachgewiesen worden. Es kann festgestellt werden, dass die Standorteignung der betrachteten WKA nachgewiesen ist.

Eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne einer erheblichen Belästigung oder eines erheblichen Nachteils ist nicht zu erwarten. Die Anforderungen der DIBt-Richtlinie (Deutsches Institut für Bautechnik) bezüglich Turbulenzen werden eingehalten, so dass diesbezüglich die Standsicherheit gewährleistet ist.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 47 von 63

1.1.1.5 Wertminderung

Ein erheblicher Nachteil ist dann nicht gegeben, wenn die Einhaltung der Grundpflichten nach § 5 BImSchG sichergestellt ist. Entstehen objektiv keine Nachteile durch das Vorhaben, können auch keine Wertminderungen entstehen. Objektive Nachteile entstehen nicht, da das Vorhaben allen erkennbaren öffentlich-rechtlichen Belangen entspricht.

1.1.1.6 Störung des Betriebes

Die Auflage 2.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG geschützt werden.

Als bedeutsame Störung im Sinne der Auflage 2.2.1 wird ein Ereignis wie ein schwerer Unfall oder ein Schadensfall oder sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes mit nicht unerheblichen Auswirkungen definiert (zum Beispiel Austritt nicht unbedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen). Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt, Vorbeugung vor dem Entstehen potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

1.2.1 Eiswurf

Der möglichen Gefährdung durch Eiswurf/Eisfall von der Windkraftanlage wird durch eine Abschaltung der Windkraftanlage vorgebeugt. Die Anlagensteuerung erkennt einen Eisansatz anhand des Missverhältnisses von Einspeiseleistung und Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe oder/und anhand einer durch Sensoren festgestellten Unwucht. Im Übrigen liegt das Vorhaben in einer nicht besonders eisgefährdeten Region und es ist bei einem Abstand von der WKA von mehr als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) keine Gefahr durch Eiswurf zu erwarten (MVV TB, Anlage A 1.2.8/6).

1.2.2 Schatten

Durch die Auflage 2.2.11 ist sichergestellt, dass durch eine regelmäßige Überprüfung und Wartung des Lichtsensors die Abschalteinrichtung funktionsfähig bleibt und keine erheblichen Nachteile und Belästigungen entstehen können.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 48 von 63

1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschiften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Der Antragsteller hat im Antrag dargestellt, dass die bei der Errichtung und den Service-Arbeiten anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschiften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

1.5 Abwärme

Durch die Windkraftanlage wird elektrische Energie erzeugt. Anfallende prozessbedingte Abwärme kann nicht weiter genutzt werden.

Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BlmSchG)

1.6 Betriebseinstellung und Rückbau

Im Falle der Betriebseinstellung ist die Windkraftanlage zeitnah zu demontieren, das Fundament zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Dies wird durch eine Bedingung, die sich an den Betreiber richtet, sichergestellt. Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich aus 4 % der Gesamtinvestitionskosten (einschließlich Mehrwertsteuer) zuzüglich 40 % Kostensteigerung für einen Betriebszeitraum von 20 Jahren. Eine Anrechnung noch zu verwertender Reststoffe erfolgt nicht. In diesem Fall wurden die Gesamtinvestitionskosten durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländlichen Räume des Landes Schleswig-Holstein korrigiert. Die Festlegung erfolgte aufgrund einer landesweiten Erhebung der Gesamtinvestitionskosten. Nach Inkrafttreten der 1. Änderung des B-Planes Nr.: 7 der Gemeinde Fiefbergen wird der Rückbau im B-Plan geregelt.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 49 von 63

2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BlmSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Die Anlage fällt nicht unter den Bereich einer nach § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung.

3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BlmSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden und Stellen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlichrechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

3.1 <u>Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit:</u>

Der betroffene Bereich liegt nach dem gültigen Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land), in Kraft getreten am 31. Dezember 2020, innerhalb des Windvorranggebietes PR2_PLO_002. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land) wurden umfassende Untersuchungen angestellt und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung Abwägungen getroffen, die später mit den Fachressorts des Landes und der Landesplanung abgestimmt wurden.

Bei den letztlich ausgewiesenen Flächen sollen die Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft umgesetzt werden. Über ein schlüssiges gesamträumliches Plankonzept auf regionalplanerischer Ebene, das eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung vorsieht, wird der Windenergie substanziell Raum verschafft und gleichzeitig der Schutz großer zusammenhängender Freiräume gewährleistet.

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der Landesplanung vereinbar.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 7 der Gemeinde Fiefbergen in der Beschlussfassung vom 6. Juni 2024 bzw. der Entwurfsfassung vom 8. Februar 2024. Die textlichen Festsetzungen des B-Plans werden eingehalten und sind in diesem Bescheid in Form von Inhaltsbestimmungen bzw. Nebenbestimmungen geregelt.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 50 von 63

Da die 1. Änderung des B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Fiefbergen noch nicht in Kraft getreten ist, der Antragsteller jedoch die Festsetzungen des Baubauungsplans für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt hat, kann die Genehmigung auch vor dem Inkrafttreten erteilt werden. Jedoch ist für die Zwischenzeit bis zum Inkrafttreten des B-Plans der Rückbau der WKA gem. § 35 Abs.5 Satz 3 BauGB durch die Bedingung Nr. 1.2 abzusichern. Da mit dem Inkrafttreten des B-Plans die Pflicht zu Absicherung des Rückbaus erlischt, kann ab diesem Zeitpunkt die entsprechende Bedingung entfallen.

Die Gemeinde Fiefbergen hat den Stand nach § 33 BauGB der 1. Änderung des B-Plans Nr.: 7 zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung nicht bestätigt. Daher wurde die Inhaltsbestimmung Nummer 2.6 formuliert. Somit ist das beantragte Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

3.2 Naturschutz:

Mit Datum vom 24. Januar 2024 hat die Antragstellerin Windpark Fiefbergen Projekt GmbH & Co. KG die Errichtung von fünf WEA in den Gemeinden Fiefbergen und Fahren beantragt. Die Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt somit nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). Es handelt sich um fünf WEA des Typs Nordex N149/5.7.

Die Standorte der WEA liegen in einem nach Maßgabe des § 2 Nummer 1 WindBG ausgewiesenen Windenergiegebiet (VRG PR2_PLO_002), sowie gemäß § 6 Absatz 1 WindBG außerhalb eines Natura 2000 Gebiets, eines Naturschutzgebietes oder eines Nationalparks. Nach § 6 Absatz 2 WindBG ist ein Nachweis über den vertraglich gesicherten Zugriff auf die Flächen, auf denen die Errichtung vorgesehen ist, erforderlich und der Behörde vorzulegen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG entfällt nunmehr die artenschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren. Die zuständige Behörde hat jedoch, sofern erforderlich, geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu gewährleisten (§ 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG). Eine Artenschutzrechtliche Ausnahme ist nach § 6 Absatz 1 Satz 10 WindBG dem Wortlaut des Gesetzes nach nicht erforderlich.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 ist ein Erfordernis von Minderungsmaßnahmen auf Grundlage der Behörde vorliegender Daten, die nicht älter sind als 5 Jahre, zu ermitteln.

Die Vorhabenträgerin hat in den Jahren 2021-2022 eine Raumnutzungsanalyse und 2020 und 2021 eine Nestkartierung durch das Büro BioConsult aus Husum erstellen lassen und vorgelegt. Dieser Stellungnahme liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP, Landschaft und Plan, 01/2024)
- Ornithologisches Fachgutachten (BioConsult, 05/2022)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (BioConsult, 02/2023)

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 51 von 63

Soweit der Betrieb einer WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Demzufolge ist ein Rückgriff auf § 45b BNatSchG und die in der Anlage 1 aufgeführten als kollisionsgefährdet definierten Brutvogelarten durch den Gesetzgeber als beabsichtigt einzuordnen. Dementsprechend werden im Folgenden Aussagen zu Vorkommen bzw. vorliegenden Daten ebenjener Arten aufgeführt.

Die artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde:

Die von dem Antragsteller beantragte Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatschG i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG dar, der der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde bedarf.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die im landschaftspflegerische Begleitplan der Firma Landschaft & Plan vom Januar 2024 erarbeiteten und dargestellten Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde akzeptiert. Die dort festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der Baumaßnahmen umzusetzen. Die gemäß B-Plan Nr. 7, 1. Änderung "Windpark" beschriebenen grundbuchlichen Sicherungen der Ausgleichsflächen sind bis spätestens 6 Monate nach Bestandkraft dieser Genehmigung ebenfalls vorzulegen.

Die erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung für den Neubau von 5 Windkraftanlagen kann daher unter Einhaltung der Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.

Auflagen der Oberen Naturschutzbehörde:

Bauzeitenregelung

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen wird gewährleistet, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1 – 3 BNatSchG im Hinblick auf Bodenbrüter, Gehölzbrüter und Fledermäuse nicht verwirklicht werden.

Alternative Schutzmaßnahmen bei Abweichung von der Bauzeitenregelung für Bodenbrüter:

Die Schutzmaßnahmen stellen alternativ zur Bauzeitenregelung und in Verbindung mit der Umweltbaubegleitung sicher, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1 – 3 BNatSchG im Hinblick auf Bodenbrüter nicht verwirklicht werden.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 52 von 63

Umweltbaubegleitung

Der Einsatz einer fachkundigen Umweltbaubegleitung wird notwendig, wenn von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen zu gewährleisten. Durch die Vorlage des Nachweises der fachlichen Qualifikation vor Baubeginn wird die fachliche Qualifikation der zuständigen Person überprüfbar. Regelmäßige Dokumentation der durchzuführenden Schutzmaßnahmen sind zur Kontrolle der fachgerechten Ausführung erforderlich. Diese Dokumentation muss in Abständen von 14 Tagen der Oberen Naturschutzbehörde vorgelegt werden, damit auf etwaige Schwierigkeiten umgehend reagiert werden kann.

Schutz lokaler und migrierender Fledermäuse

Eine Aktivitätserfassung für Fledermäuse liegt nicht vor. Damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund eines am Standort der geplanten WKA anzunehmenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos für schlagempfindliche Fledermausarten eintreten, hat die zuständige Behörde insbesondere Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse anzuordnen (§ 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG). Unter den in den Inhaltbestimmungen genannten Bedingungen werden hohe Aktivitäten schlaggefährdeter Fledermausarten im Rotorbereich sowie dessen nahem Umfeld erwartet. Wird die WKA zu den angegebenen Bedingungen abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für Fledermausarten nicht berührt wird.

Als Abschaltung wird ein Zustand definiert der den Trudelbetrieb einer WEA einschließt, also keinen zwingenden Stillstand der WEA erfordert. Die Drehgeschwindigkeit der Rotoren wird im Trudelbetrieb durch das Verdrehen der Rotorblätter (pitchen) auf ein für die Fledermäuse ungefährliches Maß reduziert.

Höhenmonitoring

Die zum Schutz der Fledermäuse vorgesehene Betriebsbeschränkung ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG durch eine Erfassung der Fledermausaktivitäten anhand eines zweijährigen Gondelmonitoring anzupassen.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Pflügen, Mahd- und Ernteereignisse lösen eine hohe Attraktionswirkung für Rotmilane aus, da zuvor hochwüchsige, für die Arten nur schwer nutzbare Flächen, wieder niedrigwüchsig und daher gut einsehbar werden. Zusätzlich werden beim Pflügen und der Mahd/Ernte Kleinsäuger und andere Tiere verletzt oder getötet, die eine leichte Beute darstellen. Die gepflügten, abgemähten oder abgeernteten Flächen bieten günstige Jagdbedingungen. Dementsprechend erhöht sich auf diesen Flächen das Kollisionsrisiko.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 53 von 63

Gemäß Anhang 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG ist bei besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen, oder bei besonders gefährdeten Vogelarten mit zwei Brutvorkommen die Abschaltzeit auf mindestens 48 h zu erhöhen. Im vorliegenden Fall sind drei Brutvorkommen des Rotmilan an den ermittelten konfliktträchtigen Flugaktivitäten beteiligt. Bei den Abschaltvorgaben handelt es sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung des Rotmilans.

Als Abschaltung wird ein Zustand definiert, der den Trudelbetrieb einer WKA einschließt, also keinen zwingenden Stillstand der WKA erfordert. Die Drehgeschwindigkeit der Rotoren wird im Trudelbetrieb mit aus dem Wind gedrehten Rotorblättern und aktivierter Windnachführung der Rotorgondel auf ein für die betroffene Art ungefährliches Maß reduziert.

Sicherung der Maßnahme durch Vertragsvorlage und Einhaltung des Vertrags

Für eine bestimmungsgemäße Umsetzung des Abschaltmanagements ist es nötig, dass die Betreibenden der WKA über anstehende Mahd- und Ernteereignisse in Kenntnis gesetzt werden, damit eine rechtzeitige Abschaltung der betroffenen WKA erfolgen kann. Die vertragliche Einbindung von Parkbetreuerinnen bzw. Parkbetreuern oder Flächenbewirtschaftenden, denen die Verantwortung zur Meldung des Mahd- und Ernteereignisses übertragen wird, kann hinreichend sicherstellen, dass das Abschaltmanagement bestimmungsgemäß umgesetzt wird. Um die bestimmungsgemäße Umsetzung kontrollieren zu können, ist sowohl die Dokumentation der Abschaltung als auch die rechtzeitige Mitteilung der bevorstehenden landwirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich. Darüber hinaus darf die vertragliche Verpflichtung oder das Abschaltmanagement nicht ohne Zustimmung der Genehmigungsbehörde und der ONB geändert werden, um zu vermeiden, dass eine reibungslose Umsetzung nicht mehr gewährleistet werden kann, bzw. um sicherzustellen, dass abschaltauslösende Flächen während der gesamten Laufzeit der WKA aufrechterhalten werden.

Mastfußbrache

Die Gestaltung der Mastfußbrache zielt darauf ab, eine Attraktionswirkung auf Vögel, insbesondere Greifvögel, und Fledermäuse zu vermeiden. Mit der Anlage einer Brache mit geschlossener Vegetationsdecke, jedoch ohne Gehölzaufwuchs, wird dieser Anspruch erfüllt. So werden zum einen die Einsehbarkeit und damit die guten Jagdbedingungen für Greifvögel verhindert und zum anderen wird vermieden, dass aufwachsende Gehölze als Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei der Festlegung des Mahdzeitraums zwischen dem 1. September und 28./29. Februar ist davon auszugehen, dass in diesem Zeitraum der Anteil an abgeernteten landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung der WKA bereits derart hoch ist, dass durch die Mahd des Mastfußbereiches keine besondere Attraktionswirkung für weitere Greifvogelarten hervorgerufen wird.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 54 von 63

Kontrolle der Abschaltvorgaben

Die Möglichkeit, die naturschutzfachlichen Bestimmungen im Rahmen der Genehmigung einer Windenergieanlage umfassend zu kontrollieren, besteht nur bei Gewährleistung einer Datengrundlage, die Aufschluss über die Einhaltung der jeweiligen Bestimmung gibt. Um Kontrollen durchführen zu können, müssen die Daten für die kontrollierende sachkundige Person verständlich und übersichtlich aufbereitet sein. Für die Kontrolle wird eine Prüfsoftware genutzt, die eine bestimmte Form der Datenbereitstellung benötigt. Abschaltalgorithmen, die auf ProBat basieren, werden zukünftig mit dem ProBat-Inspector überprüft. Der Zeitraum für die Datenvorhaltung begründet sich aus den Verjährungsfristen für Ordnungswidrigkeitsund Straftatbestände. Die Dateien sind nach dem Export nicht mehr zu verändern, da dadurch Fehler entstehen können.

3.3 Arbeitsschutz

Gemäß § 22 Arbeitsschutzgesetz kann die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als zuständige Behörde zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderliche Auskünfte verlangen. Zu den Aufgaben gehören unter anderem

- Besichtigungen von Baustellen, da hier insbesondere die Vorgaben der Baustellenverordnung einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang müssen ausreichend Details zu dem Bauvorhaben rechtzeitig zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der Vorgaben überwachen zu können.
- anlassbezogene Tätigkeiten während des Betriebs der genehmigten Windkraftanlage beispielsweise im Falle einer Beschwerde oder eines Unfalls. In diesem Zusammenhang müssen ausreichend Details zu der Windkraftanlage zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (insbesondere Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) überwachen zu können.
- anlassbezogene Tätigkeiten während des Betriebs der genehmigten Windkraftanlage sowie die Besichtigungen von Baustellen. In diesem Zusammenhang müssen ausreichend Details zu dem Vorhaben rechtzeitig zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der Vorgaben überwachen zu können.

3.4 Denkmalschutz

Eine <u>erheblich</u> nachteilige Umwelteinwirkung wird durch die Errichtung und durch den Betrieb der Windkraftanlage auch nicht an Denkmälern verursacht.

3.5 Luftverkehr

Die Höhe von 100 Meter über Grund wird überschritten. Deshalb war für das Bauvorhaben die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Absatz 1 LuftVG erforderlich. Die luftrechtliche Zustimmung konnte nur mit Auflagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung erteilt werden.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 55 von 63

Darüber hinaus wurde dem Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zugestimmt.

3.6 Eingeschlossene Entscheidungen:

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BlmSchG folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 73 Landesbauordnung (LBO);
- Naturschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 9, 11 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG);
- Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wegen Überschreitung der zulässigen Höhe einschließlich Zustimmung zum Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass der Standort zulässig und geeignet ist und keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden die Abfallverwertung bzw. die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt AIII gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG festgesetzte Frist ist sichergestellt, dass mit der Inbetriebnahme der Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG erfüllt und die Genehmigung war zu erteilen.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 56 von 63

IV Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten ergeben sich aus den §§ 1 und 2 VwKostG SH, in Verbindung mit den Tarifstellen 10.1.1.2 und 10.1.1.8.1 a) des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.

Gebühren:

1. Genehmigung Tarifstelle 10.1.1.2 (Gebühr für den Genehmigungsbescheid einer WKA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m)

je kW Nennleistung 6,50 € <u>und</u>

je Meter Gesamthöhe über Grund 50,00 €

Berechnung:

 $6,50 \in x 5.700 \text{ kW} = 37.050,- \in$ 50,00 ∈ x 180 Meter = 9.000,- €

46.050,00€

2. Zuschlag im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsprüfung:

Tarifstelle 10.1.1.8.1 a)

Gebührenrahmen: 50,- bis 2.000,- €

50,00€

Summe Gebühren 46.100,00 €

Gesamtsumme Kosten:

46.100,00€

Die festgesetzten Kosten sind entsprechend der als Anlage beigefügten Kostennote innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Bescheides einzuzahlen.

Die Kostennote ist Bestandteil dieses Bescheides.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), geändert am 12. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1799);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 151);

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 57 von 63

- Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Portale-Verordnung UVP-PortV) vom 11. November 2020 (BGBI. I S. 2428);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394);
- Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) vom 21. Oktober 1998 (GVOBI. Schl.-H. S. 303), geändert am 5. Dezember 2012 (GVOBI. Schl.-H. S. 742);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBI. I Nr. 176);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBI. I S. 1283), zuletzt geändert am 19. Dezember 2022 (BGBI. I 2023 Nummer 1);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm Geräuschimmissionen vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 160);
- Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen nach dem Bauordnungsrecht (Prüfverordnung – PrüfVO) vom 13. Dezember 2023 (GVOBI. Schl.-H. 2024 S. 29);
- Landesverordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung BauVorlVO) vom 5. Januar 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 26), geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 638);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBI. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 236);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBI. I S. 2179), zuletzt geändert am 22. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3334);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBI. I S. 49), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3146);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225);

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 58 von 63

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert am 2. März 2023 (BGBI. 2023 I S. 56);
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2298, ber. 2007 S. 2316), zuletzt geändert am 28. April 2022 (BGBI. I S. 700);
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3379), zuletzt geändert am 30. Juni 2020 (BGBI. I S. 1533);
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3146), geändert am 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3146);
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrations-ArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBI. I S. 261), zuletzt geändert am 21. Juli 2021 (BGBI. I S. 3115);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306);
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236);
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 237);
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 234);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVOBI.
 Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 65 der Landesverordnung vom
 27. Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 514);
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBI. Schl.-H. S. 243, ber.

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 59 von 63

- S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 638, ber. 2024 S. 79);
- Landesbauordnung f
 ür das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 504);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBI. Schl.-H. S. 301 ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 514);
- Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Ausgleichsflächenkatasters und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Ausgleichsflächenkatasterverordnung – ÖkokontoVO) vom 28. März 2017 (GVOBI. Schl.-H. S. 276), zuletzt geändert am 24. November 2021 (BGBI. I S. 1408);
- Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBI. Schl.-H.
 S. 425), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 1002);
- Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBI. Schl.-H. 2015, S. 2), geändert am 1. September 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 508);
- Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz LaPlaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 405);
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 140), zuletzt geändert am 3. Mai 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 622);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), geändert am 1. Juni 2017 (BAnz AT 8. Juni 2017 B5);
- Länderausschuss Immissionsschutz LAI: Lichtimmissionsrichtlinie "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" vom 13. September 2012;
- Länderausschuss Immissionsschutz LAI: Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30. Juni 2016;
- Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein: Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen vom 31. Januar 2018;
- Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein: Mögliche gesundheitliche Effekte von Windkraftanlagen durch Infraschall vom 4. Mai 2017;

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 60 von 63

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBI. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. Februar 2020 (BAnzAT 30. April 2020B4);
- Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 19. Dezember 2017, Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen (Amtsblatt Schl.-H. 2018 Nummer 4, S. 62), zuletzt geändert am 13. Dezember 2022 (Amtsblatt Schl.-H. 2023 Nummer 1, S. 46);
- Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (Regionalplan III-Teilaufstellung-VO) GS Schl.-H. II, GI.Nummer 230-1-4 (GVO-BI. Schl.-H., Nummer 23 vom 29. Dezember 2020, S. 1083);
- Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBI. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 514);
- Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung VerwGebVO) vom 26. September 2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 31. Mai 2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 464).

Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 61 von 63

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 71
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BlmSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

<Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden und Dienstsiegel>

Anlagen:

Zweitausfertigung der Antragsunterlagen laut Auflage 2.1.1

Merkblatt für die Antragstellerin / die Betreiberin

Formulare des LfU: Baubeginn, Fertigstellung, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel, Inbetriebnahme des BNK-Systems, Rückbau

Formulare des Kreises Plön: Baubeginn, Nutzungsaufnahme

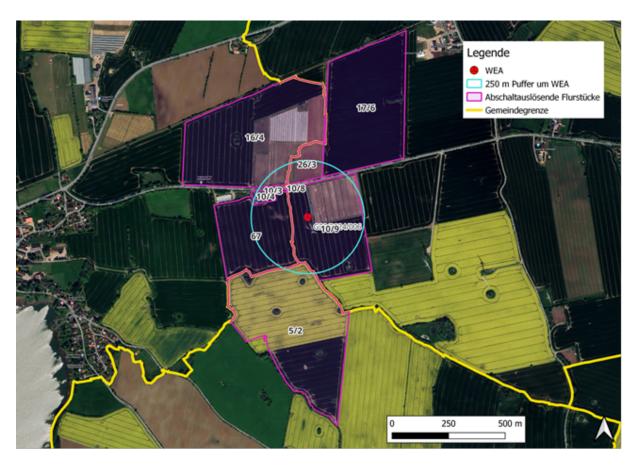
Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 62 von 63

Anhang zur Genehmigung: Abschaltauslösende Flächen zu WKA 1 (G20/2024/006)

Tabelle: Abschaltauslösende Flächen WP Fiefbergen II für WKA 1

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Fahren	Fahren	3	5/2
Fiefbergen	Fiefbergen	5	10/8
Fiefbergen	Fiefbergen	5	10/9
Fiefbergen	Fiefbergen	6	26/3
Fiefbergen	Fiefbergen	6	17/6
Passade	Passade	2	16/4
Passade	Passade	3	67
Passade	Passade	3	10/3
Passade	Passade	3	10/4

Karte



Bescheid Az.: G20/2024/006 Seite 63 von 63